

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum
Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 60

Ich spreche mich gegen das Projekt Morgenroth aus, da die geplanten Windenergieanlagen das einzigartige Landschafts- und Kulturbild rund um Quedlinburg erheblich beeinträchtigen würden. Insbesondere die Sichtachsen auf das historische Schloss und die Altstadt, die das Stadtbild und die Identität der Region prägen, würden dauerhaft verändert.

Darüber hinaus halte ich den Eingriff in Natur, Landschaft und Erholungswert der Umgebung für unverhältnismäßig. Die langfristigen Auswirkungen auf das Landschaftsbild stehen aus meiner Sicht in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen des Projekts. Daher lehne ich die geplanten Windkraftanlagen im Bereich des Projekts Morgenroth ab.

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 61

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb der laufenden Auslegungsfrist nach § 3 Abs. 2 BauGB erhebe ich Einwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“.

Meine persönliche Betroffenheit: Ich halte in Gernroode Pferde / Hunde / Katzen / Rinder / Schafe / Bienenvölker / Geflügel]. Die Tiere werden [in Stallung, auf Weide, im Garten] gehalten, im Abstand von ca.1000_Metern zum Plangebiet.

Konkrete Einwendungen zum Thema Tiere:

Die geplante Anlage hat unmittelbare Auswirkungen auf meine Tierhaltung. Ich befürchte:

1. Stress bei Haustieren (Hunde, Katzen) durch Geräusche und visuelle Reize.
2. Massive Auswirkungen bei Pferdehaltung – Pferde reagieren besonders empfindlich auf Schattenwurf, Infraschall und plötzliche Geräusche. Fluchtreaktionen können zu Verletzungen führen.
3. Beeinträchtigung von Nutztieren mit messbaren Folgen für Milchleistung, Gewichtszunahme und Fortpflanzung.
4. Verhaltensänderungen und Fluchtreaktionen auf der Weide.
5. Veränderung des Weideverhaltens mit wirtschaftlichen Folgen.
6. Erhöhter Betreuungsaufwand durch nervöse oder gestresste Tiere.
7. Beeinträchtigung von Bienenvölkern durch Infraschall und Funkverkehr (BNK-Systeme).
8. Störung sensibler Tiere im privaten Umfeld (Brutvögel im Garten, Igel, Fledermäuse).

Eine konkrete tierhaltungsspezifische Folgenabschätzung fehlt in den Planunterlagen vollständig.

Außerdem rüge ich: In den Planunterlagen fehlen wichtige Gutachten – Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Verkehrsgutachten, Verkehrslärmprognose und Kapazitätsbestätigung Trink- und Abwasser. Diese sind nachzuholen und die Öffentlichkeit ist hierzu erneut zu beteiligen.

Ich beantrage:

1. Diese Einwendung in der Abwägung zu berücksichtigen.
2. Eine konkrete Folgenabschätzung für meine Tierhaltung.
3. Hilfsweise: Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses.

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 62

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des bundesweiten Atlasprojektes ADEBAR2 habe ich 2025 das Gebiet des TK 4233_1 Ballenstedt kartiert, welches das Gebiet des Bebauungsplans Nr. 74 einschließt. Festgestellt wurden dabei 91 Vogelarten.

Die Ergebnisse meiner Kartierung liegen der Staatlichen Vogelschutzwarte Steckby im Landesamt für Umweltschutz des Landes Sachsen-Anhalt vor. Vor diesem Hintergrund habe ich den Artenschutzfachbeitrag "Zukunftsprojekt Morgenrot - Industriepark" geprüft. Der Gutachter GICON Ecosystems GmbH hat im sogenannten "Vorhabengebiet alt" kartiert. Dabei sind ihm u. a. Brutvorkommen von Bienenfresser und Flußregenpfeifer entgangen, das Brutvorkommen des Steinschmätzers beschränkt sich nicht auf lediglich ein einzelnes Brutpaar; die Art brütet vielmehr häufiger. Vor allem ist jedoch zu beklagen, dass das vom genannten Gutachter untersuchte Gebiet nicht ausreichen groß war. Das ist vor allem problematisch angesichts der zwischenzeitlich planerisch erfolgten Ostverschiebung des Industrieparks. Dort wären keinesfalls allein geschätzte acht weitere Brutpaare Feldlerche betroffen. Abhängig von der im nicht untersuchten Ostteil auf den Feldern angebauten Fruchtarten wären unmittelbar weitere Vogelarten betroffen, darunter Wachtel, Wiesenschafstelze, Grauammer, Goldammer ... Noch innerhalb der Gemarkungsgrenze der Welterbestadt Quedlinburg brüteten 2025 östlich angrenzend an den geplanten Industriepark außerdem streng geschützten Arten wie Wanderfalke, Schwarzmilan und Raubwürger! Das lässt eine Verschiebung des Industrieparks in östliche Richtung über den nach Süden aus Morgenrot herausführenden Feldweg hinweg nicht zu. Wanderfalke, Schwarzmilan, Raubwürger und andere besonders zu schützende Vogelarten kommen dort in einer historisch gewachsenen Kulturlandschaft vor, anders als die im Westteil des "Vorhabengebiet alt" an einen in Betrieb befindlichen Bodenabbau (Kiesgrube) als Sonderbiotop gebunden ebenfalls zu schützenden Arten, für die sich jedoch leichter wirksame Ausgleichsmaßnahmen realisieren ließen.

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum
Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 63

Sehr geehrte Frau Jantsch,

als Eigentümerin der Doppelhaushälfte, ..., erhebe ich Einwendungen gegen das oben genannte Vorhaben. Das Objekt ist dauerhaft vermietet und stellt für mich eine wesentliche wirtschaftliche Existenzgrundlage dar. Durch die geplante Errichtung der Windkraftanlagen sehe ich meine privaten und vermögensrechtlichen Belange in folgendem Maße massiv beeinträchtigt:

Erschwerte Vermietbarkeit und Mietausfall: Durch die zu erwartenden optischen und akustischen Belastungen (Umfassungswirkung, periodischer Schattenwurf und Schallbelastung) verliert das Wohngebäude drastisch an Wohn- und Lebensqualität. Es besteht die akute Gefahr, dass die aktuellen Mieter aufgrund dieser unzumutbaren Verschlechterung des Wohnumfelds das Mietverhältnis kündigen. Eine Neuvermietung zu ortsüblichen Konditionen wird durch die unmittelbare Nähe zu den Industrieanlagen faktisch unmöglich gemacht.

Massiver Wertverlust der Immobilie: Die Errichtung der Anlagen in direkter Nähe zu meinem Eigentum führt zu einer erheblichen und dauerhaften Entwertung des Immobilienwerts (Marktwert). Diese faktische Entwertung beschränkt nicht nur meine zukünftigen wirtschaftlichen Dispositionsmöglichkeiten, sondern gefährdet auch die langfristige Wertstabilität meines Objekts, welches auch als Altersvorsorge dient. Die Planung führt somit zu einer ungleichen und unzumutbaren Sonderbelastung meines Eigentums, die im Rahmen der behördlichen Abwägung nicht pauschal übergangen werden darf. Ich fordere Sie daher auf, den Schutz bestehender Wohngebäude und die wirtschaftlichen Belange von privaten Vermietern vollumfänglich zu berücksichtigen und die Planung in dieser Form abzulehnen.

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum
Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 64

An den Oberbürgermeister und die Stadträte von Quedlinburg gerichtet!

Mit diesem Schreiben gebe ich meinen Einwand gegen oben benanntes Projekt als Bürgerin von Quedlinburg kund !

Warum ? Meiner Meinung nach soll einer längst widerlegten Ideologischen ,hoch subventionierten Politik, unsere bisher unverstellte Landschaft, einigen wenigen Profiteuren dieser geopfert werden!

Würde ein einziger der Beteiligten dieses Projektes ohne Subventionen aus dem Steuertopf der Bürger auch nur einen Moment in Erwägung ziehen auch nur eins dieser Windmonster vor unsere Stadt zu stellen? Ich denke NEIN!

Ich war bei beiden „Bürgerversammlungen „ und sah dort vorne nur emotionslose Profiteure der aktuellen irrsinnigen Politik!

Diese haben Null Bezug zu unserer Stadt/Heimat sondern nur ihren eigenen Gewinn im Auge !

Und wie mir mit Befremden scheint hat auch ein Großteil des Quedlinburger Stadtrats nur nach Fraktionszwang dem Projekt zugestimmt ohne sich über all die negativen Folgen für Mensch und Natur sowie Welterbestatus Gedanken zu machen! (sollte ich hier falschliegen entschuldige ich mich im Voraus). Schlussendlich weise ich noch darauf hin das mit einer Entscheidung für dieses Projekt durch den Stadtrat das Welterbe laut Icomos stark gefährdet bis hin zu gestorben ist und diese Entscheidung auch stark gegen die Quedlinburger Allgemeinheit getroffen würde !!

Jeder einzelne Stadtrat sollte sich fragen was seine Heimat und sein gesundes Umfeld für die Zukunft vlt. auch seiner Kinder/Enkel wert ist ?!

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 65

Sehr geehrte Damen und Herren, folgende Einwände gegen das Zukunftsprojekt Morgenrot habe ich:

1. Ich bin kein Gegner von Windkraft und Sonnenenergie! Aber das sog. "Zukunftsprojekt" ist in meinen Augen eindeutig eine Nummer zu groß für Quedlinburg, flächenmäßig im Verhältnis zum Altstadt-Kerngebiet ebenso wie zum gesamten Stadtgebiet! Eine UNESCO-Welterbestadt wegen tausendjähriger sicht- und greifbarer Geschichte auf der einen Seite und dagegen riesige Windkraftträder und hässliche, überdimensionierte Industriegebäude auf der anderen Seite, das geht einfach nicht!

2. Ich vermisse hier vor allem die Entscheidung des UNESCO Welterbe-Komitees zum o.g. Projekt!

3. Die sog. Umwelt-Fachberichte sind für mich keine unabhängigen Gutachten, da sie von GICON erstellt worden sind, die Lüder-Gruppe aber 50% Anteile von GICON besitzt, wenn ich richtig informiert bin. Allein die Art und Weise der erfassten Zahlen der einzelnen Vogelarten, insbesondere aber vor allem auch die vorgelegten Zahlen der angeblich beobachteten Kraniche, lässt mich zweifeln!

Überhaupt scheinen bis jetzt nur Entwürfe vorzulegen!

4. Weitere Recherchen haben für mich ergeben, dass der Mit-Investor GETEC energy Group anscheinend von einem amerikanischen InvestmentFond (IIL) finanziert wird. Würde das nicht bedeuten, dass unsere deutschen Banken wie Sparkassen oder andere Volksbanken gar nicht mit dem investierten Geld arbeiten können, sondern die zu zahlenden Zinsen ins Ausland abfließen? Ich bitte, dies neben all den Verstrickungen und Verbindungen der Investoren vorher unbedingt durch Wirtschaftsexperten/Wirtschaftsmanager überprüfen zu lassen!

5. Ich vermisse eine Art Entschädigung für die am schlimmsten betroffenen Morgenrot-Bewohner, denn ihre zum großen Teil liebevoll hergerichteten Grundstücke werden massiv an Wert verlieren!

6. Ich vermisse konkrete Aussagen zur Industrie-Ansiedlung! Ich befürchte deswegen, nur die Investoren werden an dem ganzen Projekt ausschließlich und nur mit Strom verdienen, egal ob die Windkraftträder sich drehen oder nicht!

7. Bitte keine Windkraftträder ohne verbindliche einheimische Industrie- und/oder Privathaushalte-Abnehmer!

8. Quedlinburg gehört seit langem leider zu den trockensten Städten Deutschlands, besitzt aber das seltene Privileg eigener Wasserrechte. Allein ein angeblich bereits geplantes Rechenzentrum würde zum Beispiel Unmengen an Wasser verbrauchen. Wo kommt das Wasser her? Wie soll das benötigte Wasser/Abwasser gereinigt werden?

Je höher Windkraftträder sind, um so größer ist die Wahrscheinlichkeit der Beeinflussung der Wolkenbildung, befürchte ich! Mir fehlen hierüber verbindliche Aussagen von Experten!

Auch hoffe ich sehr, dass niemand auf die Idee kommt, die Quedlinburger Wasserrechte verkaufen zu wollen!

9. Strom kann man nicht essen! Daher sollte Quedlinburg sich besinnen auf seine Pflanzen- und Samenzucht, auf Tourismus, Kultur und gesunde Umwelt, Radwege, gut ausgebauter Nahverkehr, bezahlbarer Wohnraum in der Innenstadt... Ein großer Fehler war vor Jahren zum Beispiel, die

Ansiedelung der Hochschule Harz und der Freien Ganztagschule abzulehnen. Immer wieder junge Menschen wären in die Stadt gekommen und hätten alles andere Positive nach sich gezogen, das ich hier leider jedoch nicht weiter erläutern kann. Nur den äußeren Stadtring, vor allem Kleers und Süderstadt wie bereits in den Bürgerversammlungen "versprochen" und auf Plakaten beworben, kostengünstig mit Wärme versorgen zu wollen, wenn es zum Vorhaben "Morgenrot" kommt, könnte fatale Folgen haben (soziale Brennpunkte könnten entstehen, die Innenstadt würde verwaisen oder gänzlich nur noch aus Ferienwohnungen bestehen)!

10. Mir fehlt das ehrliche Abwägen von Für und Wider bei diesem Vorhaben! Mir fehlt eindeutig und definitiv das Auseinandersetzen mit den negativen Folgen! (Zweifler und unbequeme Fragesteller wurden bei der letzten Bürgerfragestunde zu diesem Thema vom Stadtoberhaupt als Verschwörungstheoretiker bezeichnet!) Ich fühle mich irgendwie unter Druck gesetzt. Das wirkt verstörend auf mich und ist alles andere als vertrauendserweckend!

11. Ich hätte mir gewünscht, man hätte v o r Beginn der ganzen Planungen die Quedlinburger gefragt, ob sie sich solch ein Projekt vor den Toren der Stadt überhaupt vorstellen könnten!

12. Mir fehlen Vorgaben zur Industrie-Architektur! Es müssen keine riesigen grauen Klötzer sein, die schon andernorts die Landschaft verschandeln! Warum wird nicht Wert gelegt auf Ästhetik, hinweisend zum Beispiel auf das Quedlinburg-Welterbe, auf Wohlfühl-Atmosphäre im Industrie-Park?

13. Ich erhoffe mir mit meinem Schreiben sehr, dass sich alle an diesem Projekt Beteiligten, also auch die Stadtratsmitglieder, mit meinen Bedenken und Einwänden befassen werden und sich nach Möglichkeit öffentlich dazu äußern.

14. Ich appelliere an jeden einzelnen Entscheidungsträger, sich nicht unter Druck setzen zu lassen, sondern mit reinem Gewissen und im Bewusstsein des von der Bürgerschaft in ihn gesetzten Vertrauens zu arbeiten!

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum
Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 66

Sehr geehrte Frau Jantsch,

hiermit gebe ich eine kurze Stellungnahme zu den Planungen des Zukunftsprojektes Morgenrot.

Das Projekt kann ich unterstützen, soweit es keinen negativen Einfluss auf den bestehenden Welterbestatus der Stadt Quedlinburg nimmt. Maße und Auswirkungen des Projektes sind diesem mE unter zu ordnen.

Danke für Ihre Mühen und die Aufnahme auch meiner Rückmeldung.

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 67

Sehr geehrte Frau Jantsch,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Nach zwei Einwohnerversammlungen und verschiedenen Planungen und Gutachten zu dem Bebauungsplan bleiben für mich als Bürger weiterhin Fragen offen.

Die wesentliche Frage ist: Cui bono? - Wem nützt es?

Diese Frage konnte bisher nicht zufriedenstellend geklärt werden. Wer mit guten Absichten kommt, hat auch nichts zu verbergen, weder seinen Namen, noch seine Beweggründe. Im Falle dieser geplanten Industriebebauung scheint es nicht möglich, konkrete Firmen zu benennen, die sich auf diesen Flächen ansiedeln wollen. Sehr anrühlich.

Ich erwarte von meinen Stadtvertretern, dass man sehr genau hinterfragt, WER sich da plötzlich für die großen Ackerflächen vor den Toren unserer Stadt engagiert und warum.

Ich erwarte von meinen Stadtvertretern, dass unser über 30-jähriger Weltkulturerbetitel bis aufs Letzte verteidigt wird - im Interesse aller nachfolgenden Generationen. Wie ist es möglich, dass zwar eine Verträglichkeitsstudie beauftragt wurde und man Sichtachsen usw. prüft, aber bei den Ergebnissen so inkonsequent ist. Wenn nicht alle Sichtachsenpunkte komplett auf "grün" stehen, sind sie durchgefallen, so einfach ist das. Was uns bei der letzten Einwohnerversammlung vorgestellt wurde, war überwiegend "gelb" also "bedenklich". Das als gutes Ergebnis zu verkaufen ist absolut inakzeptabel - kollegiales Versagen. Was konkret sagt das UNESCO-Welterbekomitee? Das habe ich aus den Unterlagen bisher nicht erlesen können.

Ich erwarte von meinen Stadtvertretern, dass wir aufhören, uns als Stadt zu verhuren - weder an nebulöse Investoren, noch an Touristen. Es ist für mich als Einwohner schon schwer zu ertragen, was z.B. inzwischen in der Vorweihnachtszeit bei uns so abgeht. Ich erwarte Stolz, Kunst, Handwerk und Kultur auf hohem Niveau - und keinen TEMU-Ramsch.

Ich erwarte von meinen Stadtvertretern, dass ich als Bürger nicht angelogen werde. Zu behaupten, ohne das Industriegebiet wäre die Stadt in 3-5 Jahren zahlungsunfähig ist schon sehr unverschämt! Wo ist der erforderliche Haushaltskonsolidierungsplan? Warum werden keine (Personal-) Kosten und andere Ausgaben reduziert wenn es so kritisch aussieht? Warum ist der Bürgermeister nicht mit anderen Bürgermeistern beim Land vorstellig, um die Geldzuweisungen aus Steuern neu und gerechter festzusetzen wenn es doch finanziell so eng ist?

Sachsen-Anhalt ist derzeit unter den Top 5 im bundesweiten Vergleich was den Ausbau mit Windkraftanlagen angeht; über 2.700 WKA werden bereits betrieben. Ich erwarte von meinen Stadtvertretern, nicht blauäugig zu sein. Wenn neue größere WKA errichtet werden, gehen dafür kleinere ineffizientere vom Netz. Es müssen also keine neuen Flächen erschlossen werden, um mehr Strom erzeugen zu können. Die bisherigen Standorte reichen aus. Die politisch erzwungene Vorgabe, 1,8% der Landesfläche mit WKA bis Ende 2027 zu bebauen ist nicht umsetzbar - mit welchen Flächenanteil pro WKA wird denn gerechnet? Und warum Fläche wenn doch Leistung zählen sollte? Bitte lieber solche unlogischen Vorgaben hinterfragen und vor allem ändern als vor die Tore unserer Stadt Windkraftanlagen zu stellen!

Ich erwarte, dass die gewählten Stadtvertreter für unsere Stadt kämpfen und Unheil von ihr abwenden!
Die Stadt und wir Bürger profitieren definitiv NICHT von diesem Industriepark.

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 68

Sehr geehrte Frau Jantsch,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der laufenden öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB erhebe ich Einwendungen gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“. Ich fordere die Stadt Quedlinburg auf, dieses Vorhaben vollständig aufzugeben. Eine bloße Überarbeitung oder Abschwächung reicht nicht aus, da die grundlegenden, irreversiblen Schaden nicht zu heilen sind.

Im Jahr 2000 bin ich mit meiner Familie in die Welterbestadt Quedlinburg gezogen und habe gemeinsam mit einem Kollegen ein Architekturbüro mit Schwerpunkt Denkmalsanierung gegründet. Durch die jahrzehntelange intensive Beschäftigung mit der Fachwerkarchitektur aus acht Jahrhunderten ist über 25 Jahre eine tiefe Verbundenheit zu diesem einzigartigen Ort gewachsen. Genau diese Existenzgrundlage – beruflich wie privat – wird durch das Vorhaben zerstört.

1. Das Vorhaben gefährdet den UNESCO- Welterbestatus irreversibel

1.1 Unverhältnismäßige Dimensionierung in unmittelbarer Nähe zum Welterbe

Die geplanten Maßnahmen umfassen:

- Großwindenergieanlagen von bis zu 285 m Höhe – das ist fast die vierfache Höhe der Nikolaikirche (ca. 70 m), des höchsten Kirchturms der Stadt, und über das Fünffache der Stiftskirche St. Servatius auf dem Schlossberg – in weniger als 5 km Entfernung zum Welterbe,
- Industriegebäudekomplexe von bis zu 30 m Höhe, die die historische Stadtsilhouette überragen,
- Kumulative Effekte durch weitere Windenergievorhaben benachbarter Gemeinden.

Diese Dimensionierung ist mit dem Schutzanspruch eines UNESCO-Welterbes schlicht unvereinbar. Die historische Silhouette Quedlinburgs – seit Jahrhunderten weitgehend unverbaut erlebbar – wurde durch technische Überprägungen zerstört. Die im Welterbe-Managementplan von 2013 beschriebene „Einbettung der Stadt in eine abwechslungsreiche, den mittelalterlichen Herrschaftsraum dokumentierende Landschaft“ (Anlage 4) wäre nicht mehr existent.

1.2 ICOMOS Deutschland warnt ausdrücklich vor Aberkennungsrisiko

In seiner Stellungnahme vom 18. Mai 2026 kommt ICOMOS Deutschland zu einem vernichtenden Urteil. Die Visualisierungen zeigen demnach „teils erhebliche visuelle Auswirkungen auf die Attribute der Welterbestätte“. Die Windenergieanlagen treten als „konkurrierende Höhendominanten“ zur Stiftskirche St. Servatius und zu St. Nicolai auf. Die Industriegebäude überragen von der Altenburgswarte aus gesehen die Kirchen St. Agidii und St. Servatius und bilden eine „Barrierewirkung in die Landschaft“.

Das Fazit von ICOMOS Deutschland ist eindeutig:

„Wir können die vorläufige zusammenfassende Bewertung des Büros Michael Kloos nicht teilen, in der die verursachten Veränderungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Attribute des OUV als akzeptabel erachtet werden. Insbesondere in der Betrachtung aller Planungen – dem ‚Zukunftsprojekt Morgenrot‘ und der Windenergie-Vorhaben der benachbarten Gemeinden – mit der Folge von kumulativen Effekten äußern wir große Bedenken.“

ICOMOS Deutschland empfiehlt daher „dringend eine Meldung nach § 172 der Operational Guidelines an das Welterbekomitee der UNESCO“ (Anlage 3). Diese Empfehlung ist ein schweres Alarmzeichen. In der Praxis der Welterbekonvention geht eine solche Empfehlung regelmäßig mit der konkreten Gefahr einer Setzung auf die Rote Liste oder sogar einer Aberkennung des Welterbestatus einher.

1.3 Ökonomische Konsequenzen einer Welterbe-Aberkennung

Quedlinburg ist die wichtigste touristische Destination Sachsen-Anhalts. Der Welterbetourismus sichert Tausende Arbeitsplätze im Hotel- und Gaststättengewerbe, im Einzelhandel und im Dienstleistungssektor. Eine Aberkennung des Welterbestatus wäre wirtschaftlich verheerend – und würde nicht nur die Stadt, sondern die gesamte Region treffen.

2. Das Vorhaben ignoriert die gesundheitlichen Risiken durch Infraschall

2.1 Aktuelle Forschungslage (Mattsson-Studie 2026)

Professor Ken Mattsson von der Universität Uppsala veröffentlichte im März 2026 eine vom Europäischen Parlament beauftragte Studie in der Fachzeitschrift *Applied Acoustics* (peerreviewed). Die Studie sollte den bisher mangelhaften Kenntnisstand zu Infraschall von Windenergieanlagen untersuchen (Anlagen 1 und 2).

Die zentralen Ergebnisse:

- Modellierung und Messung: Mattsson entwickelte ein hochpräzises Simulationswerkzeug zur Berechnung der Infraschallausbreitung in 3D-Modellen, validiert an Messdaten von zwei modernen Windparks in Schweden.
- Pegel: Moderne, groß dimensionierte Windkraftanlagen (ca. 200-250 m Gesamthöhe) erzeugen Infraschallpegel, die deutlich höher sind als bei älteren Anlagen. Die Messungen ergaben Schalldruckpegel von knapp 95 dB im Bereich um 1 Hz.
- Gesundheitliche Beeinträchtigungen: Die Forscher selbst berichteten nach Exposition gegenüber diesen Pegeln von Schlafstörungen und Migräne.
- Fazit der Studie: Mattsson warnt vor erheblichen biologischen Auswirkungen und einer systematischen Unterschätzung der tatsächlichen Schalldruckpegel in den bisher üblichen Genehmigungsverfahren.

2.2 Übertragbarkeit auf das Vorhaben „Morgenrot“

Die in der Studie untersuchten Anlagen haben Gesamthöhen von ca. 200-250 m. Die für Morgenrot geplanten Anlagen sind mit bis zu 285 m erheblich größer. Gemäß physikalischer Gesetzmäßigkeiten (größere Rotorblätter → stärkere Druckwellen) ist daher mit einer noch höheren Infraschallbelastung zu rechnen.

Die bisherigen Abstandsregelungen in der TA Lärm oder in Ländererlassen berücksichtigen Infraschall praktisch nicht oder nur unzureichend. Die Mattsson-Studie belegt, dass dies ein systematisches Problem ist: Die tatsächlichen Belastungen liegen deutlich über den bisher angenommenen Werten.

2.3 Vorsorgeprinzip und Rechtsfolge

Nach dem Vorsorgeprinzip des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) sind schädliche Umwelteinwirkungen auch dann zu vermeiden, wenn die wissenschaftliche Diskussion noch nicht abgeschlossen ist, aber hinreichende Anhaltspunkte für erhebliche Nachteile vorliegen. Diese Anhaltspunkte liegen durch die Mattsson-Studie, eine vom Europäischen Parlament beauftragte peer-reviewte Untersuchung, eindeutig vor.

Eine Genehmigung des Vorhabens würde bedeuten, dass die Stadt Quedlinburg und das Land Sachsen-Anhalt die Gesundheit der Anwohner bewusst einem wissenschaftlich dokumentierten Risiko aussetzen, ein rechtlich und ethisch höchst problematischer Vorgang.

3. Kumulative und irreversible Schäden

Das Vorhaben schafft eine Gemengelage aus:

- Irreversiblen Landschaftsverlusten
Windenergieanlagen und Industriegebäude verändern das Landschaftsbild für Generationen,
- einem akuten Aberkennungsrisiko für das UNESCO-Welterbe mit wirtschaftlichen Folgen für die gesamte Region,
- gesundheitlichen Dauerbelastungen durch Infraschall (deren volles Ausmaß die Wissenschaft erst zu verstehen beginnt).

Keine dieser Schäden ist durch „Minderungsmaßnahmen“ oder „Optimierungen“ zu heilen. Die Verschiebung des Gewerbegebiets, die Reduktion von 14 auf 10 Anlagen oder Höhenbeschränkungen — die von ICOMOS Deutschland durchaus anerkannt werden — ändern nichts an der grundlegenden Unvereinbarkeit des Vorhabens mit dem Schutzauftrag der Stadt.

Fazit und Forderung

Der Bebauungsplan Nr. 74 ist in seiner Gesamtheit nicht mit dem Schutz des UNESCO-Welterbes, der Gesundheit der Anwohner und der Lebensqualität in Quedlinburg vereinbar. Ich fordere die Stadt Quedlinburg daher auf:

1. das Vorhaben „Zukunftsprojekt Morgenrot“ vollständig aufzugeben;
2. die erforderliche Meldung nach § 172 der Operational Guidelines an das UNESCO-Welterbekomitee unverzüglich zu veranlassen (Anlage 3);
3. die Bürgerinnen und Bürger sowie die Aufsichtsbehörden frühzeitig und umfassend über die gesundheitlichen Risiken des Infraschalls zu informieren.

Anlagenverzeichnis

1. Kurzzusammenfassung der Mattsson-Studie 2026 (im Auftrag des Europäischen . Parlaments)
2. Screenshot der Webseite der Universität Uppsala zur Mattsson-Studie
3. Auszug aus den Operational Guidelines der UNESCO 2021), § 172
4. Auszug aus dem Welterbe-Managementplan der Stadt Quedlinburg (2013), S. 9

ANLAGE 1

Kurzzusammenfassung der Mattsson-Studie (2026)

Titel der Studie:

Infrasound from modern wind turbines – Measurements, modeling and health implications

Autor:

Prof. Ken Mattsson, Universität Uppsala (Schweden)

Veröffentlichung:

Applied Acoustics (peer-reviewed), März 2026

Auftraggeber:

Europäisches Parlament

Link zur Originalquelle:

<https://www.uu.se/en/departement/information-technology/news/archive/2026-03-13-professor-ken-mattsson-participates-in-european-parliament-conference-on-wind-energy-and-public-health>

Hintergrund der Studie

Die Studie wurde vom Europäischen Parlament in Auftrag gegeben, um den bisher unzureichenden wissenschaftlichen Kenntnisstand zu Infraschallemissionen moderner Windenergieanlagen zu untersuchen. Infraschall sind Schallwellen unterhalb der Hörschwelle des Menschen (unter ca. 20 Hz), die jedoch nachweislich auf den menschlichen Körper wirken können.

Methodik

Mattsson entwickelte ein hochpräzises 3D-Simulationswerkzeug zur Berechnung der Infraschallausbreitung. Dieses Modell wurde anhand von Messdaten aus zwei modernen Windparks in Schweden validiert. Die untersuchten Anlagen hatten Gesamthöhen von ca. 200–250 m.

Zentrale Ergebnisse

Ergebnis	Details
Erhöhte Infraschallpegel	Moderne, groß dimensionierte Windkraftanlagen erzeugen Infraschallpegel, die deutlich höher sind als bei älteren Anlagen.
Gemessene Werte	Die Messungen ergaben Schalldruckpegel von knapp 95 dB im Bereich um 1 Hz.
Gesundheitliche Beeinträchtigungen	Die Forscher selbst berichteten nach Exposition gegenüber diesen Pegeln von Schlafstörungen und Migräne.
Systematische Unterschätzung	Mattsson warnt vor einer systematischen Unterschätzung der tatsächlichen Schalldruckpegel in den bisherigen

Ergebnis

Details

Genehmigungsverfahren (z. B. TA Lärm, Ländererlasse).

Fazit der Studie

Mattsson kommt zu dem Schluss, dass von modernen Windenergieanlagen **erhebliche biologische Auswirkungen** ausgehen können. Er empfiehlt eine grundlegende Überprüfung der Mindestabstände zu Wohngebieten sowie eine Neubewertung der gesundheitlichen Risiken durch Infraschall.

Relevanz für das Vorhaben „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Die in der Studie untersuchten Anlagen haben Gesamthöhen von ca. 200–250 m. Die für Morgenrot geplanten Anlagen sind mit **bis zu 285 m** erheblich größer. Gemäß physikalischer Gesetzmäßigkeiten (größere Rotorblätter → stärkere Druckwellen) ist daher mit einer noch höheren Infraschallbelastung zu rechnen.

Hinweis: Die vollständige Studie kann über die oben genannte Webseite der Universität Uppsala abgerufen werden.

ANLAGE 2

University / Department / Department of Information Technology / News / Professor Ken Mattsson Participates in European Parliament Conference on Wind Energy and Public Health

Uppsala University

Department of Information Technology

Study

Doctoral studies

Research

Collaboration

About Us

Contact

News

Events

Professor Ken Mattsson Participates in European Parliament Conference on Wind Energy and Public Health

2020-03-13

On 24 March, the conference "Unheard but not Harmless: Public Health and Wind Energy Infrasound" will take place at the European Parliament in Brussels. The event brings together researchers, policymakers, and experts to discuss current research on sound and infrasound generated by wind turbines and their potential implications for human health.

Representing Sweden is Professor Ken Mattsson, a researcher in scientific computing at Uppsala University. Together with Dr. Ursula Bellini-Bazzoli of Germany, he will present findings and methodological considerations related to research on acoustic emissions from wind turbines. Their presentations focus in particular on measurement techniques and the modeling of sound and infrasound, as well as the scientific challenges involved in accurately characterizing these phenomena.

The conference takes place against the backdrop of ongoing discussions within the European Union concerning environmental noise and the Environmental Noise Directive. As the number of wind turbines in Europe continues to grow—currently exceeding 100,000, with many more planned—issues related to the

Professor at Department of Information Technology, Division of Scientific Computing, Photo: private.

ANLAGE 3

Auszug aus den Operational Guidelines der UNESCO (2021)

Titel:

Operational Guidelines for the Implementation of the World Heritage Convention

Fundstelle:

Paragraph 172 (Kapitel VII – Monitoring)

Originaltext (englisch)

„The World Heritage Committee invites the States Parties to the Convention to inform the Committee, through the Secretariat, of their intention to undertake or to authorize in an area protected under the Convention major restorations or new constructions which may affect the Outstanding Universal Value of the property. Notice should be given as soon as possible (for instance, before drafting basic documents for specific projects) and before making any decisions that would be difficult to reverse, so that the Committee may assist in seeking appropriate solutions to ensure that the Outstanding Universal Value of the property is fully preserved.“

Deutsche Übersetzung

„Das Welterbekomitee lädt die Vertragsstaaten des Übereinkommens ein, dem Komitee über das Sekretariat ihre Absicht mitzuteilen, in einem durch das Übereinkommen geschützten Gebiet größere Instandsetzungsarbeiten oder Neubauten durchzuführen oder zu genehmigen, die den außergewöhnlichen universellen Wert der Stätte beeinträchtigen könnten. Die Mitteilung sollte so früh wie möglich (z. B. vor der Ausarbeitung von Grundsatzdokumenten für bestimmte Projekte) und vor jeglichen Entscheidungen, die nur schwer rückgängig zu machen sind, erfolgen, damit das Komitee bei der Suche nach geeigneten Lösungen helfen kann, um sicherzustellen, dass der außergewöhnliche universelle Wert der Stätte vollständig erhalten bleibt.“

Bedeutung für Quedlinburg

Deutschland ist Vertragsstaat der Welterbekonvention. Die Stadt Quedlinburg hat sich mit der Aufnahme in die Welterbeliste und der Verabschiedung des Managementplans 2013 zur Einhaltung dieser Richtlinien verpflichtet.

ICOMOS Deutschland empfiehlt in seiner Stellungnahme vom 18. Mai 2026 ausdrücklich **„eine Meldung nach § 172 der Operational Guidelines an das Welterbekomitee der UNESCO“**. Dies entspricht der o. g. Verpflichtung.

ANLAGE 4

Auszug aus dem Welterbe-Managementplan der Stadt Quedlinburg (2013)

Titel:

Managementplan für die UNESCO-Welterbestätte „Stiftskirche, Schloss und Altstadt von Quedlinburg“

Herausgeber:

Stadt Quedlinburg, April 2013

Fundstelle:

Seite 9

Zitat (Originalwortlaut)

„Quedlinburg und die Einbettung der Stadt in eine abwechslungsreiche, den mittelalterlichen Herrschaftsraum dokumentierende Landschaft in unmittelbarer Nähe des Harzes unterstreichen den universellen Wert der Welterbestätte.“

Bedeutung für das Vorhaben

Der Managementplan wurde von der Stadt Quedlinburg in einem **Akt der Selbstverpflichtung** zur Grundlage städtischen Handelns erklärt (so ICOMOS Deutschland in seiner Stellungnahme vom 18.05.2026).

Das geplante Vorhaben „Zukunftsprojekt Morgenrot“ zerstört durch die Errichtung von Großwindenergieanlagen (bis 285 m Höhe) und großvolumigen Industriegebäuden (bis 30 m Höhe) genau diese **Einbettung der Stadt in die historische Kulturlandschaft**. Die von ICOMOS Deutschland dokumentierten visuellen Beeinträchtigungen (konkurrierende Höhendominanten, Barrierewirkung, technische Überprägung) stehen im eklatanten Widerspruch zu diesem Selbstverständnis der Stadt.

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 69

Sehr geehrte Frau Jantsch,
hiermit nehme ich Gelegenheit, meine Einwendung zum sog. "Zukunftsprojekt Morgenrot" vorzutragen.

Ich habe folgende Einwände:

1. Die wichtigsten Gutachten stammen von der Fa. GICON. GICON, insbesondere Hr. Dr. Großmann sehe ich mit großem Vorbehalt und befangen in eigener Sache, denn Dr. Großmann stellt die Speerspitze der Windkraftanlagen- Lobby dar, die er seit Jahren vertritt und damit sein Geld verdient. Er hat sich damit zum ingenieurtechnischen Marktführer dieser Sparte gemacht und sichert diese Position und seine wesentlichen Einnahmen im Verfahren 'manum lavat manum'. Die agierenden Firmen/ Büros/ Politebenen sind ein "Club", der die Bürgerstimmen interessengebunden argumentativ niederkämpft. Die Gutachten von GICON sind deswegen aus meiner Sicht interessengebunden und nichts wert.
2. Dr. Großmann hat beim BER Berlin im Projektteil Rauchgasanlagen gearbeitet. Dort sind in gewohntem Stil "Unregelmäßigkeiten" unter seiner Führung entstanden, aus denen er Dank einiger Unterstützer mit einem "blauen Auge " davongekommen ist. Das war bekannt, man kann es aber auch nachlesen.
3. Windkraftanlagen produzieren bekannterweise Infraschall. Regelmäßig werden die Argumentationen per sog. "Gutachten" niedergekämpft. Das ist in meinen Augen politischer Druck, der von Lobbyisten angetrieben wird. Schallwellen im Bereich von 6-8 Hz sind- ob gewollt oder unwissenderweise- im Grunde Waffen, die die Gesundheit der Menschen angreifen und letztlich zu einer verkürzten Lebensdauer führen. Die zur Beurteilung herangezogenen sog. wissenschaftlichen Erkenntnisse sind im Mindesten unvollständig, wenn nicht auch anteilig unterdrückt.

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 70

Betreffend das als Zukunftsprojekt Morgenrot bezeichnete Vorhaben zur Bebauung und Nutzung einer erheblichen Fläche mit derzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung möchte ich als Bürger der Stadt Quedlinburg meine Einwendungen im laufenden Beteiligungsverfahren geltend machen:

1. Aus den mir bekannten Unterlagen ist erkennbar, dass trotz Eingriffen in die ursprüngliche Planung (u.a. weniger Windkraftanlagen, niedrigere Bauhöhen für Industriegebäude) weiterhin eine Gefährdung für den Welterbestatus der Stadt Quedlinburg gegeben ist. Somit steht unser OB in der selbst auferlegten und mehrfach kommunizierten Pflicht, das gesamte Projekt zu beenden, ansonsten hat er seine politische Glaubwürdigkeit vollends eingebüßt.
2. Die möglichen Steuereinnahmen für die Stadt Quedlinburg, die mögliche Nutzung von entstehender Abwärme für die Stadt Quedlinburg und eine angebliche positive Wirkung auf die Preisgestaltung für Strom bei den Stadtwerken Quedlinburg stehen im Missverhältnis zu den sicher eintretenden negativen Auswirkungen der geplanten Bebauung auf Boden, Wasser, Vegetation und Umwelt insgesamt - insofern sollte die Kommunalpolitik die Verantwortung für eine Entscheidung dieser Tragweite mit Relevanz für künftige Generationen an die betroffenen Bürger der Gemeinde Quedlinburg übertragen und tatsächlich im Wegedirekter Bürgerbeteiligung basisdemokratisch über einen Bürgerentscheid klären lassen.

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 71

Hallo Marion,

ich bin ... und wohne auf dem galgenberg in qlb. das projekt morgenrot beschäftigt mich und ich frage mich, lohnt sich der aufwand noch? dennoch möchte ich meine bedenken und gedanken ihnen mitteilen. ich kann nicht verstehen, warum man das wertvolle ackerland an einen investor vor der bürgerbefragung verkauft hat. es laufen ja jetzt schon die ersten maßnahmen, wie bäume fällen, das alte frauenarbeitslager wurde bereits dem erdboden gleich gemacht und es werden schon für die windräder elektrogräben gezogen.

1. warum nutzt man für die waffenschmiede nicht die ehemalige heimkehle (war ja zu hitlers zeiten schon eine mit gefangenen)
2. warum nutzt man nicht für die waffenschmiede die großen hangars in quarmbeck, die von den russen bombensicher erbaut wurden. auch für windräder gibt es dort genügend platz und arbeitskräfte sind auch schon vor ort
3. warum nutzt man für die waffenschmiede bzw windräder die noch vorhandenen flächen in großorden. dort wäre sogar eine eisenbahnanbindung möglich.

Du siehst, der OB Ruch hat keine minute über seine stadt und deren folgen nachgedacht. wenn es zu einem angriff der russen kommt, dann waren wir mal die welterbestadt und auch seine existenz liegt in trümmern. schade für unsere jugend.

ich hoffe, dass ich einige anregungen bieten konnte.

leider konnte ich mit ihrem postwurfzettel nicht ins menü: "einwendungen schreiben"

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 72

Der 74. Bebauungsplan ist vollständig abzulehnen, im Bereich Industrieansiedlung ebenso wie im Bereich Photovoltaik und Windkraft.

Aus der Stellungnahme von ICOMOS geht eindeutig hervor, dass die zuständigen Vertreter von ICOMOS der Argumentation des Gutachtens von Herrn Michael Kloos nicht folgen und statt dessen ein förmliches Verfahren entsprechend Paragraph 172 der Operational Guidelines zur Sicherung des Welterbestatus fordern. Diese Beeinträchtigung erfolgt durch überhohe Produktionshallen genau so, wie durch weithin sichtbare Windkraftanlagen und Fotovoltaikflächen.

Der 74. Bebauungsplan ist aus immobilienwirtschaftlicher Sicht vollständig abzulehnen, im Bereich Industrieansiedlung ebenso wie im Bereich Photovoltaik und Windkraft.

Bundesweite Erfahrungen zeigen, dass sich im näheren Bereich befindliche Windkraftanlagen negativ auf den Wert von Bestandsimmobilien auswirken (siehe auch Veröffentlichung in der überregionalen Zeitung „Die Welt“ vom 13.04.2026).

Gleiches ist für die Ansiedlung von im Vergleich zur Kommune übergroßen oder überhohen Industrieanlagen festzustellen.

Auf Grund der in der Welterbestadt Quedlinburg bereits bestehenden zusätzlichen Belastungen, wie denkmalschützerische und sanierungsrechtliche Auflagen, werden im Fall der Realisierung des Bebauungsplanes Einbrüche in der Immobilienwirtschaft erfolgen.

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 73

Sehr geehrte Frau Jantsch,

hiermit nehme ich im Rahmen der öffentlichen Auslegung zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 74 „Morgenrot“ Stellung.

Ich bin von der Planung betroffen als [Eigentümer/in des Grundstücks Wassertorstraße ...

Meine Einwendungen und deren Begründung lauten wie folgt:

Nebenberuflich bin ich in Quedlinburg als Gästeführer tätig. Mit der oben genannten Maßnahme wird der Tourismus Nachhaltigen Schaden nehmen. Durch die neue Stellungnahme von Icomos geht eindeutig hervor, daß der Weltkulturerbestatus stark gefährdet ist. Der Entzug des Weltkulturerbestatus hätte direkte Auswirkungen auf den Tourismus in Quedlinburg und Umgebung. Schon in diesem Jahr lief der Tourismus sehr schwer an und liegt noch immer weit hinter dem Niveau der Vorjahre. Davon bin ich als Gästeführer unmittelbar betroffen, denn ich befürchte massive Einkommensverluste.

Des Weiteren befürchte ich eine starke Entwertung unseres Grundstücks und Fachwerkhauses, also unseres Zuhauses. Es wird eine faktische Entwertung durch negative Standortwahrnehmung geben, unabhängig vom realen Marktwert. Davon sind nicht nur meine Frau und ich, sondern auch unsere Kinder und Enkelkinder als Erben unmittelbar betroffen.

Ich bin sehr oft auf dem Stiftsberg und dem Münzenberg. Die Sichtachsen, wie sie jetzt noch sind, werden sich sehr negativ verändern.

Hinzu kommt, daß ich nahezu täglich in den Medien höre und lese, daß der Netzausbau nicht mit der Installierung neuer Solaranlagen und Windkraftanlagen Schritt hält. Deshalb wird es ab 2027 sogar eine neue Abgabe / Gebühr für alle jetzigen Solaranlagenbesitzer geben (auch wir haben eine kleine Solaranlage an unserer Terrasse) von ca. 150 Euro jährlich, um den Netzausbau zu finanzieren. Weshalb dann jetzt noch eine solche überdimensionale Anlage? Ich bin nicht gegen erneuerbare Energien (haben selbst eine) aber geben solche Riesenanlage.

Auf unserer letzten Weiterbildung im Gästeführerverein ging es um die Geschichte der Mühlen in und um Quedlinburg. Im Mittelalter wußte man schon , daß Windmühlen bei uns aus geologischen Gründen nicht sinnvoll sind. Deshalb wurden hier nur Wassermühlen errichtet. Allein diesen Fakt finde ich bemerkenswert.

Ich bitterarm, meine Stellungnahme in der Abwägung zu berücksichtigen und mich über das Ergebnis zu informieren.

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 74

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb der laufenden Auslegungsfrist nach § 3 Abs. 2 BauGB erhebe ich Einwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“.

Meine persönliche Betroffenheit: Ich lebe in Quedlinburg und befürchte ich Schäden für Mensch und Tier und Pflanzen.

Konkrete Einwendungen zur wirtschaftlichen Existenz:

Die geplante industrielle Großanlage gefährdet durch den dann zu erwartenden Tourismusrückgang meine wirtschaftliche Existenz konkret. Ich befürchte:

Beeinträchtigung des Tourismusangebots durch das veränderte Umfeld.

1. Rückgang der touristischen Attraktivität des Standorts.
2. Einkommensverluste durch sinkende Buchungszahlen.
3. Imageschaden für naturnahe Angebote
4. Langfristige Standortentwertung, die meine Altersvorsorge gefährdet.
5. Reputationsverlust für die Marke „Quedlinburg“ insgesamt.
6. Eindruck, dass hier Geschäftsinteressen weniger Vorhabenträger schwerer wiegen als die Interessen vieler Bürger und der Tiere. Was für Industrie soll denn dort angesiedelt werden, wo doch massenweise die Industrie aus Deutschland abwandert, wirtschaftlicher Einbruch gerade wegen der politisch durchgezogenen Energiewende...

Eine konkrete tourismuswirtschaftliche Folgenabschätzung für das Welterbe-Umfeld fehlt in den Unterlagen vollständig. Auch die Welterbeverträglichkeitsprüfung von Prof. Kloos benennt eine „technische Überprägung des Landschaftsraums“ – mit absehbaren Folgen für den Tourismus.

Ganz wichtige Aspekte sind außerdem:

- Schäden für Mensch, Tier und Umwelt: Windräder greifen tief in das ökologische Gleichgewicht ein. Lokale Tierpopulationen, insbesondere Vögel und Fledermäuse, sind durch Sogwirkungen und Kollisionen stark gefährdet, aber auch ohne Kollision durch Druckveränderungen in der Lunge, Barotraumen. Ganz schlimm auch Schäden durch den enormen Mikroplastikabrieb, der eingeatmet wird (!) und auch im Wasser und in der Nahrung landet!
- Zudem belasten die Anlagen die direkte Umgebung durch Lärmemissionen, Infraschall und dauerhaften Schattenwurf.
- Ökobilanz und Energieineffizienz: Die unzuverlässige und schwankende Stromerzeugung macht Windenergie systemisch ineffizient. Demgegenüber stehen enorme Umweltbelastungen, die bereits bei der ressourcenintensiven Herstellung der Materialien und Anlagen sowie beim späteren Rückbau und der problembehafteten Entsorgung der Rotorblätter entstehen.
- Zerstörung des Landschaftsbildes: Die gewaltigen Ausmaße der heutigen Industrieanlagen dominieren jede natürliche Umgebung. Ihre visuelle Präsenz und die unruhigen, rotierenden Bewegungen strahlen eine technische Kälte aus, die die Harmonie und Ästhetik unserer historisch gewachsenen Region irreparabel beschädigt.

Außerdem rüge ich:

In den Planunterlagen fehlen wichtige Gutachten – Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Verkehrsgutachten, Verkehrslärmprognose und Kapazitätsbestätigung Trink- und Abwasser. Diese sind nachzuholen und die Öffentlichkeit ist hierzu erneut zu beteiligen.

Ich beantrage:

1. Diese Einwendung in der Abwägung zu berücksichtigen.
2. Eine konkrete tourismuswirtschaftliche Folgenabschätzung sowie die Offenlegung der Bewertung dieses Vorhabens durch die UNESCO hinsichtlich Schutzstatus
3. Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses.

Dass der Bau solcher Anlagen in einer UNESCO-Welterbestadt überhaupt in Betracht gezogen wird, ist inakzeptabel und zeugt von einem mangelnden Respekt vor unserem kulturellen Erbe. Der Welterbestatus wurde uns verliehen, um das historische und architektonische Erbe für die Nachwelt zu bewahren und zu schützen. Die Integration solch massiver technischer Bauwerke würde den einzigartigen universellen Wert (OVU) der Stadt entwerten und die touristische Identität sowie den Schutzstatus der UNESCO akut gefährden.

Der Schutz von Natur und historischem Kulturerbe darf im Umfeld einer Welterbestätte nicht den Interessen einer politisch forcierten, aber sehr umstrittenen Energiewende untergeordnet werden.

Wir fordern Sie daher auf, von diesen Plänen Abstand zu nehmen, die Einzigartigkeit unseres Lebensraumes zu respektieren und die Errichtung von Windenergieanlagen in unserer Region kategorisch auszuschließen.

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 75

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb der laufenden Auslegungsfrist nach §3 Abs. 2 BauGB erhebe ich meine Einwendungen gegen den Bebauungsplan Nr 74 " Zukunftsprojekt Morgenrot".

Ich besitze ein Grundstück im Hüttenweg .. , Flurstück

Wir besitzen zwei eigene Brunnen zur Wasserversorgung. Da unser Grundstück in einer Senke liegt, ist es Hochwasser- und Überflutungsempfindlich.

Die geplante massive Versiegelung greift erheblich in den Wasser- und Bodenhaushalt ein!

Wir machen uns große Sorgen um Schadstoffeinträge während und nach der Bauphase.

Die Bodenverdichtung hat langfristige Folgen, das Grundwasserverhältnis wird sich massiv verschlechtern. Demnach werden wir Probleme durch Vernässung und auch Austrocknung in unseren Böden bekommen.

Ein eigenständiger Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie fehlt vollständig. Dies ist nicht hinnehmbar, denn:

- das Regenwasser von 261ha versiegeltem Industriepark soll in den Vorflutertränkegraben (Bodesystem) eingeleitet werden, Der Oberflächenwasserkörper " Bode" weist bereits einen chemischen Zustand " nicht gut" auf - belastet mit PFOS, Fluoranten und Quecksilber.
- die großflächige Versiegelung erfolgt über dem Grundwasserkörper " Kreide der Subherzinen Senke" , der mengenmäßige und chemisch in " gutem" Zustand ist und damit den strengen Verschlechterungsverbot unterliegt.

Elne Prüfung des Verschlechterungsverbots und des Verbesserungsverbots nach den Maßstäben der Wasserrahmenrichtlinieist nicht erkennbar erfolgt.

Ausserdem fehlen:

- Verkehrsgutachten,
- Lärmprognose,
- verbindliche Kapazitätsbestätigung der Trink- und Abwassererschließung.

Ich beantrage:

- diese Einwendund in der Abwägung zu berücksichtigen.
- die Nachholung des fehlenden Fachbeitrags Wasserrahmenrichtinie.
- erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nach Vorlage der vervollständigten Unterlagen.
- eine konkrete Bewertung der Auswirkung auf meine Wasserversorgung.
- Hilfsweise: die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses.

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 76

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb der laufenden Auslegungsfrist nach § 3 Abs. 2 BauGB erhebe ich Einwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“.

Meine persönliche Betroffenheit: Ich wohne im [Hüttenweg ..., Flurstück

Konkrete Einwendungen zum Thema Tiere:

Die geplante Anlage hat unmittelbare Auswirkungen auf meine Tierhaltung. Ich befürchte:

1. Stress bei Haustieren (Hunde, Katzen) durch Geräusche und visuelle Reize.
2. Massive Auswirkungen bei Pferdehaltung – Pferde reagieren besonders empfindlich auf Schattenwurf, Infraschall und plötzliche Geräusche. Fluchtreaktionen können zu Verletzungen führen.
3. Beeinträchtigung von Nutztieren mit messbaren Folgen für Milchleistung, Gewichtszunahme und Fortpflanzung.
4. Verhaltensänderungen und Fluchtreaktionen auf der Weide.
5. Veränderung des Weideverhaltens mit wirtschaftlichen Folgen.
6. Erhöhter Betreuungsaufwand durch nervöse oder gestresste Tiere.
7. Beeinträchtigung von Bienenvölkern durch Infraschall und Funkverkehr (BNK-Systeme).
8. Störung sensibler Tiere im privaten Umfeld (Brutvögel im Garten, Igel, Fledermäuse).

Eine konkrete tierhaltungsspezifische Folgenabschätzung fehlt in den Planunterlagen vollständig.

Außerdem rüge ich: In den Planunterlagen fehlen wichtige Gutachten – Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Verkehrsgutachten, Verkehrslärmprognose und Kapazitätsbestätigung Trink- und Abwasser. Diese sind nachzuholen und die Öffentlichkeit ist hierzu erneut zu beteiligen.

Ich beantrage:

1. Diese Einwendung in der Abwägung zu berücksichtigen.
2. Eine konkrete Folgenabschätzung für meine Tierhaltung.
3. Hilfsweise: Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses.

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 77

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb der laufenden Auslegungsfrist nach § 3 Abs. 2 BauGB erhebe ich Einwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“.

Meine persönliche Betroffenheit:

Meine Familie stammt aus Quedlinburg und ich fühle mich mit der Stadt seit vielen Jahren sehr verbunden.

Das aktuelle Projekt der Bebauung in Morgenrot halte ich für sehr fragwürdig.

Es ist erwiesen, dass Windräder nicht nur die Natur schädigen (Beton, seltene Erden - Abbaubedingungen etc). Auch für die Umwelt und die Gesundheit sind sie nicht zuträglich. Desweiteren halte ich Quedlinburg aufgrund der Historie und der vielen kulturellen Highlights für besonders schützenswert.

Ohne den Weltkulturerbestatus gäbe es sicher auch viele touristische und kulturelle Benachteiligungen. Ebenso einen Wertverlust vieler Bauwerke.

Nicht nur das, inzwischen ist auch bekannt, dass nicht nur die Natur und Umwelt durch Windräder geschädigt wird.

Auch die Menschen leiden darunter. Siehe zB. Studie der Arbeitsgruppe Infraschall zum Thema Herzinsuffizienz und Rhythmusstörungen.

Außerdem rüge ich: In den Planunterlagen fehlen wichtige Gutachten – Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Verkehrsgutachten, Verkehrslärmprognose und Kapazitätsbestätigung Trink- und Abwasser.

Diese sind nachzuholen und die Öffentlichkeit ist hierzu erneut zu beteiligen.

Für eine Stadt wie Quedlinburg sollte man sich wirklich einsetzen! Deshalb schreibe ich Ihnen heute.

Ich beantrage:

1. Diese Einwendung in der Abwägung individuell zu berücksichtigen.
2. Eine einzelfallbezogene Folgenabschätzung für meine konkrete Situation.
3. Hilfsweise: Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses.

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 78

Sehr geehrte Damen und Herren,
nachfolgend erhebe ich meine Einwendungen/ Stellungnahmen zum vorgenannten Bauordnungsverfahren.

Einwendungen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ der Welterbestadt Quedlinburg (Stand 27.03.2026)

Einwendungen grundsätzlicher Art:

1. Die Frist für die öffentliche Auslegung der erforderliche Unterlagen für die Beurteilung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ der Welterbestadt Quedlinburg gem. § 3 Abs. 2 BauGB ist der Zeitraum 27.04.2026 bis 01.06.2026. In dieser Zeit (Stand 31.05.2026) lag das Gutachten, die „Kulturerbe Verträglichkeitsprüfung (KVP) zu Auswirkungen geplanter Maßnahmen im „Zukunftsprojekt Morgenrot“ auf das UNESCO Welterbe „Stiftskirche, Schloss und Altstadt von Quedlinburg“, nicht vor. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung lag lediglich eine Zusammenfassung des Gutachters vor, aus der aber keine konkreten Rückschlüsse gezogen werden können, auf welcher Grundlage der Gutachter zu seinen Entscheidungen/ Empfehlungen gekommen ist.

Einwendung

Es liegt ein Verstoß gegen § 3 Abs. 2 BauGB vor.

2. In den ausgelegten Dokumenten
 - Entwurf der Begründung des Bebauungsplans Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ (Fassung vom 27.03.2026)
 - Entwurf des Umweltberichts zur Begründung des Bebauungsplans Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ (Fassung vom 27.03.2026)

wird an entscheidungs- bzw. bewertungsrelevanter Stelle auf Dokumentationen Bezug genommen, die noch nicht rechtskräftig sind bzw. sich aktuell in der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB befinden.

Es handelt sich um:

- Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes, Stufe 4: Zweiter LEP-Entwurf, einschließlich Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung; Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt 2025
- 2. Entwurf Sachlicher Teilplan "Erneuerbare Energien - Windenergienutzung" für die Planungsregion Harz; Regionale Planungsgemeinschaft Harz 2026,

Einwendung

Insbesondere die Heranziehung des 2. Entwurf Sachlicher Teilplan "Erneuerbare Energien - Windenergienutzung" für die Planungsregion Harz, der sich derzeit noch in der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs.2 BauGB befindet, und die daraus sich ergebenden Begründungen sowohl im Bebauungsplanes Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ als auch im Umweltbericht zur Begründung des Bebauungsplans Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ sind rechtlich unzulässig.

3. Im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ wurden im Auftrag der Welterbestadt Quedlinburg die Fachgutachten
 - Artenschutzfachbeitrag „Zukunftsprojekt Morgenrot – Energiepark“

- FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung gem. § 34 BNatSchG
- Geräuschkontingentierung nach DIN 45691 für den Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ der Welterbestadt Quedlinburg
- Entwässerungskonzept für den Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ Welterbestadt Quedlinburg

von der GICON® Großmann Ingenieur Consult GmbH erstellt.

Geschäftsführer (GF) der GICON® Großmann Ingenieur Consult GmbH ist Herr Prof. Dr. Jochen Großmann.

Die Kosten der Gutachten wurden lt. „Städtebaulicher Vertrag – Vorplanung“ § 3 Nr. 1, welcher zwischen der Welterbestadt Quedlinburg, der Energiepark Morgenrot GmbH und der Industriepark Morgenrot GmbH geschlossen wurde, von der Energiepark Morgenrot GmbH und der Industriepark Morgenrot GmbH übernommen. GF beider GmbHs ist Herr Carl Matthias Rathgen.

Herr Rathgen ist zusammen mit Herrn Sebastian Lüder GF der Lüder Bauträger GmbH. Geschäftsführer der GICON Holding GmbH sind Herr Sebastian Lüder und Herr Prof. Dr. Jochen Großmann.

Die gesellschaftsvertraglichen Verknüpfungen zwischen der GICON Gruppe und der Lüder Gruppe wurden von Herrn Rathgen anlässlich der Einwohnerversammlung zum „Zukunftsprojekt Morgenrot“ am 14.04.2026 in Quedlinburg bestätigt (siehe Livestream zur Einwohnerversammlung 02h 46min 25sec).

Einwendung

Auf Grund der wirtschaftlichen Verbindungen, die zwischen der Lüder Gruppe und der GICON Gruppe einerseits und zwischen der Lüder Gruppe, der Energiepark Morgenrot GmbH und der Industriepark Morgenrot GmbH andererseits bestehen, sehe ich die Neutralität der GICON® Großmann Ingenieur Consult GmbH, der Gutachterin der vorgenannten Fachgutachten, als gefährdet an.

A) Einwendungen zum „Entwurf Begründung Bebauungsplan Nr.74“

- Nr. 1.1 Planungserfordernis und Zielsetzung der Planung

S. 4, Zitat

„Die Welterbestadt Quedlinburg ist im Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) als „Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen“ ausgewiesen und soll diesen Status auch in der Neufassung des LEP-LSA (aktuell in Erarbeitung auf Landesebene) beibehalten.“

Einwendung

Sowohl der LSA 2010 als auch der 2. Entwurf der Neufassung des LEP-LSA (2026) sehen für Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen u.a. ein Potenzial zur bedarfsweisen Entwicklung einer zusammenhängenden Flächengröße von mindestens insgesamt ca. 100 ha vor. Hintergrund ist, dass die Nachfrage nach zusammenhängenden Flächen von mindestens zehn bis 20 ha im Bereich der Industrie- und Gewerbeflächen seit 2020 in Sachsen-Anhalt deutlich gestiegen ist (Entwurf der Neufassung des LEP-LSA).

Zudem wird im „Regionalen Industrie- und Gewerbeflächenkonzept für die Planungsregion Harz (2023)“ für die gesamte Harzregion für den Zeitraum 2023-2030 ein Gewerbeflächenbedarf von etwa 134 ha für erforderlich gehalten.

Die beabsichtigte Ausweisung der Teilfläche 1 mit 353 ha geht weit über diese Zielstellung des Landesentwicklungsplanes als auch des für die Planungsregion Harz für den Zeitraum 2023-2030 prognostizierten Gewerbeflächenbedarf hinaus. Nach Angaben des GF der Industriepark Morgenrot GmbH, Herr Carl Matthias Rathgen, anlässlich der Einwohnerversammlung der Welterbestadt

Quedlinburg am 14.04.2026, ist bisher nur der Bau eines Datacenters geplant (siehe Livestream zur Einwohnerversammlung 02h 27min 50sec).

Die geplante Flächenausweisung hat, neben den Risiken der Raumordnung, wie Infrastruktur, Arbeitskräftebedarf, Wohnraum, Verkehr, massiven Einfluss auf den Erhalt des UNESCO Welterbestatus der Stadt Quedlinburg.

Im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) sind u.a. folgende Grundsätze formuliert:

G 49: Um zusätzliche Flächeninanspruchnahmen zu vermeiden, soll vor einer Erweiterung oder Neuausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen an diesen Standorten auch die Eignung innerstädtischer Industriebrachen und anderer baulich vorgrenzter Brachflächen geprüft werden.

G 115: Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden sind zu erhalten. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann.

Diesen Grundsätzen wird die Welterbestadt Quedlinburg mit dem beabsichtigten klassischen (qualifizierten) Bebauungsplan Nr. 74 nicht gerecht, da bereits jetzt 3,53 km² als Industrie- und Gewerbefläche ausgewiesen und infrastrukturell erschlossen werden sollen, obwohl bisher nur die beabsichtigte Ansiedlung eines Rechenzentrums bekannt gegeben wurde.

• 1.2 Verfahrensart und Verfahrensdurchführung

S. 5, Zitat:

„Der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27. Februar 2025 (BV-StRQ/002/25) beschlossen, die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einzuleiten. Dieses Verfahren soll nicht weiterverfolgt werden. Stattdessen soll die Planart in einen klassischen Bebauungsplan geändert werden. Der zwischenzeitlich abgeschlossene städtebauliche Vertrag (BV-StRQ/074/25) ermöglicht es, die Vorteile dieser Planart zu nutzen.

Folgende Vorteile des klassischen Bebauungsplanes sind exemplarisch zu nennen:

- Flexibilität & Nutzungsvielfalt: Es wird kein konkreter Vorhaben- und Erschließungsplan (wie beim vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf der Grundlage des § 12 BauGB) benötigt. Die Bebaubarkeit ist weniger restriktiv, was Anpassungen an geänderte Bedürfnisse über einen längeren Zeitraum ermöglicht.
- Keine Investoren-Bindung: Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan ist durch einen Durchführungsvertrag mit einem bestimmten Vorhabenträger verbunden. Ein klassischer Bebauungsplan ist nicht an eine bestimmte Person oder ein spezifisches Projekt geknüpft.
- Keine Realisierungsfristen: Im Gegensatz zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, welcher oft Fristen zur Umsetzung vorsieht, um Brachflächen zu vermeiden, bestehen beim klassischen Bebauungsplan keine zeitlichen Beschränkungen bezüglich der Bebauung.
- Bessere Eignung für Gebietsentwicklung: Während der vorhabenbezogene Bebauungsplan häufig für Einzelprojekte genutzt wird, eignet sich der klassische Bebauungsplan ideal zur städtebaulichen Ordnung größerer Areale, ohne dass bereits alle Gebäudedetails im Aufstellungsverfahren abschließend feststehen müssen.

Der Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ wird als zweistufiger Bebauungsplan im Regelverfahren mit Umweltprüfung und Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.“

Einwendung

Mit der vorgenannten Begründung der Welterbestadt Quedlinburg, den ursprünglich "Vorhabenbezogenen Bebauungsplan" in einen "Klassischen (qualifizierten) Bebauungsplan" zu ändern, widerspricht sie ihrer eigenen unter Pkt. 3 Städtebauliches Konzept, Unterpunkt 3.1 Nutzungseignung, gemachten

Aussage: „Die großflächige Ausweisung von über 350 ha ist durch die konkrete Nachfrage von Industrieunternehmen bedingt.“

Mit der Umwandlung in einen klassischen (qualifizierten) Bebauungsplan wird sowohl dem Rat der Welterbestadt Quedlinburg als auch ihren Bürgern zu einem späteren Zeitpunkt die Möglichkeit genommen, im Rahmen einer öffentlichen Beteiligung gem. § 3 BauGB Abs. 2 Einfluss auf die Wahl sich ansiedelnder Industrieunternehmen zu nehmen.

Die in einer ersten Stufe beabsichtigte Vorwegnahme der Umweltprüfung und dem zugehörigen Umweltbericht (§ 2 Abs. 4 BauGB) berücksichtigt lediglich eine Umweltprüfung unter den derzeitigen Rahmenbedingungen, da zum jetzigen Zeitpunkt keine konkreten schädlichen Umwelteinwirkungen sich später ansiedelnder Gewerbe- und Industrieansiedlungen bekannt sind.

Zukünftige Industrie- und Gewerbeansiedlungen müssen dann lediglich die Rahmenbedingungen des Bebauungsplanes sowie höherrangiger Gesetze, d.h. der EU als auch der Bundesrepublik Deutschland einhalten, beispielsweise die des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

- 2.4 Welterbe, Denkmalschutz und Archäologie

S. 11, Zitat:

„Durch die benannten Anpassungen im Planvorhaben erfolgt in der Welterbeverträglichkeitsprüfung die Schlussfolgerung, dass die zu erwartenden negativen Auswirkungen des geplanten „Zukunftsprojektes Morgenrot“ auf (Schlüssel)Attribute des Welterbes erheblich reduziert werden können.“

Einwendung

In der vorliegenden Zusammenfassung des Gutachtens „Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfung (KVP) zu Auswirkungen geplanter Maßnahmen im „Zukunftsprojekt Morgenrot“ auf das UNESCO-Welterbe „Stiftskirche, Schloss und Altstadt von Quedlinburg“ lässt sich in Teilen die Herangehensweise und Begründung des Gutachters nicht nachvollziehen und daher auch nicht den Schluss zu, dass die zu erwartenden negativen Auswirkungen auf (Schlüssel)-Attribute des Welterbes erheblich reduziert werden (siehe auch Einwendung zum KVP).

- 3 Städtebauliches Konzept

3.1 Nutzungseignung

S. 12, Zitat:

„In der Bedarfsanalyse wurde für die Planungsregion bis 2040 ein Gesamtbedarf an Gewerbe- und Industrieflächen von ca. 300 ha geschätzt. Inklusive Großansiedlungen wurde ein Bedarf von ca. 420 ha für den Landkreis Harz angegeben.“

Einwendung

Das hier in Rede stehende „Regionale Industrie- und Gewerbeflächenkonzept für die Planungsregion Harz“ geht bis 2030 von einem Gesamtbedarf an Gewerbe- und Industrieflächen von ca. 134 ha und incl. Großansiedlungen von ca. 194 ha aus (S. 52).

- 3.2 Städtebauliche Konzeption

S. 15, Zitat:

„Für die Zulässigkeit von Windenergieanlagen wurden folgende Annahmen und Schutzabstände zugrunde gelegt:

- Anlagentyp VESTAS V172 (Rotordurchmesser: 172 m, Nabenhöhe: 199 m, Gesamthöhe 285 m),
- Pufferzone Welterbegebiet: 3.750 m,
- Wohngebäude Morgenrot: 1.000 m,“

Einwendung

In Folge des beabsichtigten Wegfalls der Höhenbeschränkung von Windenergieanlagen (WEA) für die Sondergebiete Erneuerbare Energien SO2EEG und SO4EEG (siehe 1.1.Verfahrensart und

Verfahrensdurchführung, Bebauungsplan Nr. 74 S. 6) sind diese Annahmen und Schutzabstände nicht zulässig.

Diese Berechnungen beruhen auf dem „Kriterienkatalog-Wind der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz im Zuge des Aufstellungsverfahrens zum Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien – Windenergienutzung“ - Stand 2023/2026“. In diesem Kriterienkatalog wird bei den Berechnungen eine WEA-Gesamthöhe von 250 m zu Grunde gelegt. Der Bebauungsplan sieht aber für SO2EEG und SO4EEG keine Höhenbegrenzung vor und in den Planunterlagen wird die derzeit beabsichtigte Gesamthöhe von 9 WEA, Nr. 7-17, mit 285 m angegeben.

Bei einer WEA-Höhe von 285 m sind auf Basis des Kriterienkatalog-Wind der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz -Stand 2023/2026- mindestens folgende Annahmen und Schutzabstände zugrunde zu legen:

- Pufferzone Welterbegebiet: 4.275 m, mit Restriktionszone von mindestens 10 km
- Wohngebäude Morgenrot: > 1.000 m, 1.000 m nur bei schallreduziertem Nachtbetrieb der WEA

Wie die Höhenwindenergiegroßanlage der GICON Gruppe zeigt, die derzeit mit einer Gesamthöhe von 365 m in Schipkau (Lausitz) errichtet wird und noch in diesem Jahr in Betrieb gehen soll, wird der Bau noch höherer WEA angestrebt.

• 3.4.2 Stadttechnische Erschließung

Trinkwasserversorgung

S. 18, Zitat:

„Eine Grundversorgung des Industrieparkes Morgenrot mit Trinkwasser ist mit Anschluss an das an das angrenzende Trinkwassersystem des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz (ZVO) generell möglich, aber grundsätzlich abhängig von den im Industriepark Morgenrot später tatsächlich benötigten Mengen an Trinkwasser.“

Derzeit steht für die Versorgung des Industrieparkes eine Menge von ca. 60.000 m³/a zur Verfügung. Diese Menge wird von der Aufbereitungskapazität des Wasserwerkes begrenzt. Ein wesentlich höherer Wasserbedarf kann ausschließlich über die Errichtung einer weiteren Ausbau-stufe zur Trinkwasseraufbereitung abgedeckt werden. Der Bedarf ist zur Tätigkeit dafür erforderlicher Investitionen mit zeitlichem Vorlauf beim Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz (ZVO) anzumelden. Für die Abdeckung höherer Spitzenverbrauchswerte ist ein Zwischenspeicher auf der Planfläche zu errichten.“

Einwendung

Auf der der Einwohnerversammlung der Stadt Quedlinburg zum „Zukunftsprojekt Morgenrot“ am 14.04.2026 hat der GF der Industriepark Morgenrot GmbH, Herr Carl Matthias Rathgen, bestätigt, dass der Bau eines Datacenters geplant ist (Einwohnerversammlung am 14.04.2026, Livestream 02h 27min 50sec). Dem GF des Zweckverbandes Ostharz (ZVO) wurde dieses aber im Rahmen einer Anfrage der Planungsgesellschaft zur Wasserversorgung nicht mitgeteilt. Die Aussage des GF des ZVO, dass "das Wasser nicht verbraucht sonder gebraucht wird" suggeriert eine unproblematische Wiederverwendung des beispielsweise zur Kühlung von Rechenzentren benötigten Wassers (Einwohnerversammlung am 14.04.2026, Livestream 02h 53min 15sec).

Rechenzentren benötigen Wasser für die Kühlung ihrer Server. Lt. einer Veröffentlichung der Veolia Water Technologies Deutschland GmbH (2025) kann ein typisches Rechenzentrum zwischen ca. 4 und 7 Mio. m³ Wasser/ Jahr verbrauchen. Das entspricht dem Wasserbedarf einer Stadt mit 30.000 bis 50.000 Einwohnern (<https://blog.veoliawatertechnologies.de/derwasserverbrauch-von-ki-datenzentren-eine-untersch%C3%A4tzte-herausforderungf%C3%BCr-die-umwelt>).

Der konkrete Wasserbedarf ist abhängig vom jeweiligen Kühlungsverfahren. Die Umsetzung neuerer Kühltechniken (direkte Kühlung in geschlossenen Kreisläufen), die zu einer Reduzierung des Wasserverbrauchs um 40 % führen soll, werden bei Annahme eines dann reduzierten jährlichen Wasserverbrauchs von 2,5 - 4 Mio. m³/ Jahr nichts an der zukünftig zu erwartenden angespannten

Wasserversorgung in Quedlinburg ändern. Welches Kühlungstechnologie beim dem in Rede stehenden Rechenzentrum angewandt werden soll, ist nicht bekannt. Die Dimension zeigt jedoch den möglicherweise sehr hohen Wasserbedarf diverser Industriebranchen, wie beispielsweise KI-Rechenzentren oder Lebensmittelindustrie.

Der Zweckverband Ostharz hat 2024 ca. 3,6 Mio. m³ Trinkwasser (Eigenförderung und Fremdbezug) zur Verfügung gestellt (MZ v. 30.09.2025). Nach Aussage des GF des ZVO anlässlich der Einwohnerversammlung am 14.04.2026 werden derzeit ca. 50 % des verfügbaren Wasservorkommens entnommen. D.h. es ist von einer erlaubten Fördermenge von ca. 7,2 Mio. m³/ Jahr und einer vorhandenen Entnahmereserve von etwa 3,6 Mio. m³/ Jahr auszugehen.

Weiter zu berücksichtigen ist, dass das Einzugsgebiet für die Wasserförderung des ZV Ostharz im Regenschatten des Harzes liegt, einer der niederschlagsärmsten Gebiete Deutschlands, und die Grundwasserpegelstände sich derzeit wieder unter dem langjährigen Niveau befinden (Quelle: Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW), Gewässerkundlicher Landesdienst; <https://gld.lhw-sachsen-anhalt.de/>)

Sollte der Wasserbedarf eines typischen Rechenzentrums in der vorgenannten Größenordnung liegen, wird die Wasserversorgung der Welterbestadt Quedlinburg vor ein ernsthaftes Problem gestellt. Dabei sind die Wasserbedarfe weiterer Industrien nicht, deren konkrete Strukturen derzeit nicht bekannt sind, noch nicht berücksichtigt.

Die zu starke Beanspruchung der Wasservorkommen der Welterbestadt Quedlinburg kann zu einer nicht mehr zu vertretenden Absenkung des Grundwasserspiegels (Auswirkungen auf Setzungen von Gebäuden etc.) und zu einer überproportionalen Erhöhung der Kosten für die Wasserbereitstellung (Errichtung weiterer Ausbaustufen zur Trinkwasseraufbereitung, erhöhte Anforderungen an die Wassergewinnung) führen, welche die Kunden des Zweckverbandes zu tragen haben.

Daher ist im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 74 vom ZV Ostharz für den geplanten Industriepark eine jährliche maximale Wassermenge zu benennen, die zur Verfügung gestellt werden kann, ohne die Wasserversorgung der Welterbestadt Quedlinburg zu gefährden.

- 4. Übergeordnete Planungen und weitere rechtliche Bindungen

- 4.1 Raumordnung und Landesplanung

- S. 26 Zitat:

- „Der 2. Entwurf des sachlichen Teilplanes „Erneuerbare Energien – Windenergienutzung“ sieht für den östlichen Teil des im Regionalplan „Harz“ (2009) festgelegten Vorranggebietes für Landwirtschaft Nr. 2 „Nördliches Harzvorland“ künftig das Vorranggebiet für Windenergienutzung Nr. VIII „Badeborn–Quedlinburg“ vor. /10/“

Das im 2. Entwurf des sachlichen Teilplanes vorgesehene Vorranggebiet für Windenergienutzung grenzt östlich an die Teilfläche 2 des Bebauungsplanes Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ an. /10/“

- Einwendung

- Der hier zitierte 2. Entwurf „Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien - Windenergienutzung“ befindet sich derzeit noch in der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB. D.h. sein Inhalt ist noch nicht verbindlich, da der Teileplan nicht rechtskräftig ist. Mit einer rechtlichen Fixierung ist erst zu Beginn 2027 zu rechnen (telef. Aussage des Geschäftsstellenleiters der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz am 29.05.2026).

Die Verwendung der Inhalte des 2. Entwurfs „Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien – Windenergienutzung“ zur Begründung der Bebauungsplanes Nr. 74 sind derzeit rechtlich nicht zulässig.

- 5. Begründung der Festsetzungen und sonstigen Planinhalte

- 5.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

5.1.1 Art der baulichen Nutzung

S. 34/35, Zitat:

„Folgende Standorte für Windenergieanlagen innerhalb der zulässigen Flächen wurden im Rahmen der Welterbeverträglichkeitsprüfung untersucht:

siehe Abbildung 7: Koordinaten für Windenergieanlagen innerhalb SO4EEG

Die Positionierung der Windenergieanlagen innerhalb der Sondergebiete wird im begleitenden städtebaulichen Vertrag verbindlich geregelt.“

Einwendung

Die Positionierung der 9 betreffenden WEA (angenommene Gesamthöhe 285 m ü. Geländeoberkante [GOK]) ist wegen ausgesetzten Höhenbegrenzung von WEA im SO4EEG erst dann durchzuführen, wenn die konkrete Gesamthöhe der zu errichtenden WEA feststeht.

• 5.1.2 Maß der baulichen Nutzung

S. 35, Zitat:

„Industriegebiet

Im GI 1 wird die zulässige Höhe baulicher Anlagen auf 18 m über dem unteren Bezugspunkt (vgl. Ziff. 2.2) festgesetzt.

Im GI 2 bis GI 9 wird die zulässige Höhe baulicher Anlagen auf 30 m über dem unteren Bezugspunkt (vgl. Ziff. 2.2) festgesetzt.“

Einwendung

Die festgesetzten Gebäudehöhen gefährden den Status des UNESCO Welterbes für die Stadt Quedlinburg (siehe Einwendungen zum Entwurf des Umweltberichtes Bebauungsplan Nr. 74 und KVP) .

• 5.1.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche Bauweise

S. 37, Zitat:

„Abweichend von § 22 Abs. 1 BauNVO wird auf der Grundlage von § 22 Abs. 4 BauNVO im GI eine abweichende Bauweise festgesetzt, bei der Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m zulässig sind.“

Einwendung

Die festgesetzte Öffnung der Gebäudelängen auf mehr als 50 m gefährdet den Status des UNESCO Welterbes für die Stadt Quedlinburg (siehe Einwendungen zum Entwurf des Umweltberichtes Bebauungsplan Nr. 74 und KVP) .

B) Einwendungen zum Entwurf des Umweltberichtes Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ der Welterbestadt Quedlinburg (Stand 27.03.2026)

• 1.1 Inhalte und Ziele der Bauleitplanung

Maß der baulichen Nutzung

S. 11/12, Zitat:

"Im GI wird als unterer Bezugspunkt für die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen 135,0 m ü. NHN festgesetzt. Oberer Bezugspunkt ist die Gebäudefirsthöhe, bei Gebäuden mit Flachdach die Oberkante Attika. Im GI wird die zulässige Höhe baulicher Anlagen auf 30 m über dem unteren Bezugspunkt festgesetzt, mit Ausnahme der nördlichen Teilflächen (GI 1), in der die zulässige Höhe baulicher Anlagen auf 18 m über dem unteren Bezugspunkt festgesetzt wird, wobei der untere Bezugspunkt nur für diesen Bereich auf 133,0 m ü. NHN festgelegt."

"Darüber hinaus ist mit Ausnahme der nördlichen Teilflächen (GI 1) eine Überschreitung der zulässigen Höhe durch Schornsteine um bis zu 20 m zulässig."

Einwendung

Die beabsichtigte Zulassung der Höhe baulicher Anlagen auf 30 bzw. 18 m und, darüber hinaus, der Zulassung Höhe von Schornsteinen um bis zu 20 m über den baulichen Höhen gefährdet durch die Silhouette der Industriegebäude den UNESCO Welterbestatus der Stadt Quedlinburg.

Um dieses zu verdeutlichen, sind die maximal möglichen Gesamthöhen über NN der Industriegebäude mit denen der prägenden historischen Ensembles der Welterbestadt, wie Schlossberg mit Stiftskirche St. Servatii, der Münzenberg und die Kirche St. Nikolai, gegenüber zu stellen.

Die geplanten Industriegebäude können, je nach zulässiger Gebäudehöhe von 18 m (GL 1) und 30 m (GL2-9), eine Gesamthöhe von 151 m ü. NN bzw. 165 m ü. NN erreichen. Schornsteine können darüber hinaus eine Höhe von 171 m ü. NN bzw. 185 m ü. NN erreichen.

Der Schlossberg erreicht dagegen eine Höhe von ca. 145 m ü. NN, die Spitzen der Stiftskirche St. Servatii etwa 175 m ü. NN, der Münzenberg ca. 152 m ü. NN (ohne Gebäude) und die Turmspitzen der Kirche St. Nikolai 194 m ü. NN.

S. 12, Zitat:

"In den SO2EEG bis SO4EEG mit Windenergieanlagen werden keine Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung getroffen, mit Ausnahme des SO3EEG, in dem eine Höhenbeschränkung von 250 m (Gesamthöhe) festgesetzt wird. Der Anlagentyp und die Leistung der WEA werden im B-Plan nicht festgesetzt."

Einwendung

Die beabsichtigte Zulassung, dass einerseits weder der Anlagentyp festgesetzt wird und andererseits im SO3EEG eine WEA mit einer Gesamthöhe von 250 m und in den SO2EEG und SO4EEG WEA ohne Höhenbeschränkungen errichtet werden dürfen, gefährdet durch die Silhouette und Bauart der WEA den UNESCO Welterbestatus der Stadt Quedlinburg.

Um dieses zu verdeutlichen, sind die derzeit geplanten Gesamthöhen über NN der WEA mit denen der prägenden historischen Ensembles der Welterbestadt, wie die Kirche St. Nikolai, Schlossberg mit Stiftskirche St. Servatii und Münzenberg gegenüber zu stellen. Die geplanten WEA 7-14 sind zur Zeit mit einer Anlagenhöhe von 285 m und die WEA 6 mit 250 m geplant (siehe Entwurf Bebauungsplan Nr. 74, S. 35 Tabelle 7). So erreichen bereits die geplanten WEA 7-14 eine Gesamthöhe von 411-427 m ü. NN und die WEA 6 383 m ü. NN. Hier ist anzumerken, dass für die Sondernutzungsgebiete SO2EEG und SO4EEG, in denen die WEA 7-14 errichtet werden sollen, keine Höhenbegrenzung gelten soll!

Dagegen erreicht der Schlossberg eine Höhe von ca. 145 m ü. NN, die Spitzen der Stiftskirche St. Servatii etwa 175 m ü. NN, der Münzenberg ca. 152 m ü. NN (ohne Gebäude) und die Turmspitzen der Kirche St. Nikolai 194 m ü. NN.

Alle WEA überragen die Kirche St. Nikolai um mehr als das Doppelte!

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche

S. 12, Zitat:

"Abweichend von § 22 Abs. 1 BauNVO wird auf der Grundlage von § 22 Abs. 4 BauNVO im GI eine abweichende Bauweise festgesetzt, bei der Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m zulässig sind."

Einwendung

Die beabsichtigte Zulassung einer Gebäudelänge von mehr als 50 m, wobei im Bebauungsplan keine Maximallänge festgelegt ist, gefährdet durch die Silhouette der Industriegebäude den UNESCO Welterbestatus der Stadt Quedlinburg.

Zum Vergleich erreichen die prägenden Kirchen der Welterbestadt Quedlinburg, St. Nikolai und St. Sevatii, welche insbesondere von den Sichtpunkten im Süden, Südosten und Westen dominant in Erscheinung treten, eine Gebäudelänge von etwa 60 m.

- 2.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Visuelle Störwirkungen (Licht, Blendwirkung, Bewegungsreize)

S. 29/30, Zitat:

"Im Industriepark Morgenrot kommt es betriebsbedingt insbesondere durch die (ggf. dauerhafte) Beleuchtung der Gebäude und Wege/Parkplätze zu Lichtemissionen. Auch durch den anlagenbezogenen Verkehr ist mit Lichtemissionen zu rechnen. Weiterhin kann es zu visuellen Reizen durch Fahrzeugbewegungen und Menschenpräsenz kommen.

Für die Bereiche mit PV-Anlagen kann es zur Blendwirkung für den Menschen, insbesondere für den Autoverkehr auf der nahegelegenen BAB 36, durch Reflexion an den Modulen kommen. Auswirkungen von Blendwirkungen auf Tiere sind hingegen bisher nicht ausreichend wissenschaftlich untersucht.

Weiterhin können während des Betriebs der geplanten WEA Emissionen von Licht (bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung der Anlagen) auftreten."

Einwendung

Auszug aus "Lichtverschmutzung, Rechtliche Regelungen zur Beschränkung von Beleuchtung in Deutschland und ausgewählten europäischen Staaten"; Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags (AZ: WD 7 - 3000 - 009/19 v. 25. Januar 2019)

2.1.2.1. Licht als schädliche Umwelteinwirkung

"... Licht, welches auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkt, ist eine Immission nach § 3 Abs. 2 BImSchG. Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind Immissionen, also auch Licht, schädliche Umwelteinwirkungen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. ..."

2.1.2.2. Grenzwerte für die Zumutbarkeit von Lichtimmissionen zur Beurteilung der Frage, wann schädliche Umwelteinwirkungen drohen, sind zunächst die für die betroffene Anlagenart unmittelbar geltenden Konkretisierungen in Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften zu beachten. Konkretisierungen finden sich in den Bundes-Immissionsschutzverordnungen und in den Technischen Anleitungen

Rechtsverbindliche Vorschriften zur näheren Bestimmung der immissionsschutzrechtlichen Erheblichkeitsschwelle bei Lichtimmissionen fehlen bislang. Daher hat die Beurteilung, ob Lichtimmissionen zumutbar sind, im jeweiligen Einzelfall zu erfolgen. Dabei ist die durch die Gebietsart und die tatsächlichen Verhältnisse bestimmte Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der betroffenen Nachbarschaft zu berücksichtigen, wobei wertende Elemente wie Herkömmlichkeit, soziale Adäquanz und allgemeine Akzeptanz einzubeziehen sind. Alle Faktoren sind in eine wertende Gesamtbeurteilung im Sinne einer Güterabwägung einzustellen.

Als sachverständige Entscheidungshilfe kann auf die Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zurückgegriffen werden. Die Hinweise geben Richtwerte an, bei deren Überschreitung es zu einer erheblichen Belästigung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 oder des § 22 Abs. 1 BImSchG kommt. Dabei variieren die Richtwerte je nach Tageszeit und Gebietsart im Sinne der BauNVO."

Visuelle Störwirkungen (Licht, Blendwirkung, Bewegungsreize) stellen schädliche Umwelteinwirkungen dar. Es handelt sich um Immissionen nach § 3 Abs. 2 BImSchG.

Der Gutachter benennt umweltschädliche Lichtemissionen nicht als solche. Er nennt sie lediglich "Visuelle Störwirkungen". Zudem weist er explizit nicht darauf hin, dass eine Einschätzung möglicher umweltschädlicher Lichtemissionen durch Industrieansiedlungen zum derzeitigen Zeitpunkt gar nicht möglich ist, da, bis auf das angekündigte Rechenzentrum, noch von keiner anderen konkreten Industrieansiedlung die Rede ist.

Er verweist auch nicht darauf, dass im Fall der Kenntnis konkreter Industrieansiedlungen zur Einschätzung umweltschädlicher Lichtemissionen die "Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen" der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zu empfehlen ist, um Genehmigungsverfahren rechtssicher zu machen. Hintergrund ist, dass diese Richtlinien werden auch bei Verfahren vor der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit mit herangezogen werden.

- 2.10 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

- 2.10.1 Ausgangssituation

- UNESCO-Welterbe

S. 88, Zitat:

"In der Sichtachsenanalyse zum Welterbemanagementplan von 2013 /46/ wurden die relevanten Sichtbeziehungen konkretisiert und nach ihrer Wichtigkeit und Schutzwürdigkeit kategorisiert. Demnach schneidet der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ die Sichtachsen der Sichtpunkte 2 und 5.1, die als nicht schutzwürdige Sichtbeziehung eingestuft wurden /46/.

Im Zuge der Aufstellung des Sachlichen Teilplanes „Erneuerbare Energien – Windenergienutzung“ wurde durch Regionale Planungsgemeinschaft Harz (1. Entwurf) ein Kriterienkatalog /39/ erarbeitet, in dem für die Errichtung von Windenergieanlagen eine Tabuzone von 3,75 km zum Weltkulturerbegebiet ausgewiesen wird. Die genannte Tabuzone errechnet sich aus der 15-fachen Anlagenhöhe basierend auf der Annahme einer 250 m hohen WEA. In Anlehnung dessen, wird für die Errichtung von WEA im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ ebenfalls ein Abstand von mind. 3,75 km zum Weltkulturerbegebiet eingehalten."

Einwendung

Die Sichtachsenanalyse zum Welterbemanagementplan benennt die Sichtpunkte 2 und 5.1 als Ausgangspunkte einer Sichtachse, wobei sich der Sichtpunkt 2 innerhalb des geplanten Industrieareals befindet. Auf Grundlage der vorgenannten Sichtachsenanalyse wird der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ von mehreren Sichtachsen, insbesondere der im Süden, Südwesten und Westen geschnitten.

Der Kriterienkatalog-Wind der RPGHarz im Zuge des Aufstellungsverfahrens zum Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien – Windenergienutzung“- Stand 2023/2026 - geht von einer Tabuzone von 3,75 km für die Welterbestadt Quedlinburg unter der Annahme aus, dass lediglich 250 m hohe WERA errichtet werden.

Da jedoch für das SO2EEG und SO4EEG keine Höhenbeschränkungen von WEA vorgesehen sind und die derzeitigen Planungen bereits von WEA mit einer Gesamthöhe von 285 m ausgehen, ist die Tabuzone der Welterbestadt Quedlinburg dahingehend zu erweitern. D.h. bei einer 15-fachen Anlagenhöhe von 285 m errechnet sich eine Tabuzone von mindestens 4,275 km. Bei noch höheren Anlagen verschiebt sich die Tabuzone entsprechend.

Der Kriterienkatalog-Wind beschreibt zudem eine Restriktionszone von 10 km. Darin heißt es u. a. auf S. 27:

"Die Altstadt von Quedlinburg ist als UNESCO-Weltkulturerbe nicht nur von regionaler, sondern von weltweiter Bedeutung für den Denkmalschutz und den Tourismus. Bereits im Gutachten „Empfindlichkeit des Landschaftsbildes der Planungsregion Harz hinsichtlich der Errichtung von Windkraftanlagen“ vom 03.08.2004 wurde für das Weltkulturerbe Altstadt Quedlinburg wegen der hohen kulturhistorischen Bedeutung ein pauschaler Umgebungsschutz bis 10 km Entfernung vorgeschlagen. Dieser Abstandspuffer wurde im Zuge der Gutachtlichen Stellungnahme hinsichtlich des Umgebungsschutzes von regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbestandteilen 2019 (Ergänzung zum Regionalen Kulturlandschaftskonzept) bestätigt. Dies machte sich der Plangeber zu eigen und brachte im 1. Entwurf des Sachlichen Teilplanes „Erneuerbare Energien – Windenergienutzung“ zunächst 10 km als Tabuzone in Ansatz. Gemäß des Welterbe-Managementplans (WMP) von 2013 können insbesondere WEA im Umland zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Wahrnehmung der Silhouette des Welterbes führen. ...

Unter Berücksichtigung der seit 2004/2006 stark zugenommenen WEA-Höhen ist insbesondere im Hinblick auf diese Sichtbeziehungen von den erhöhten Teilen des Welterbegebietes (v.a. Schlossberg und Münzenberg) in das Harzvorland (bei gleichzeitiger Sicht auf die wertvolle Dachlandschaft der Altstadt Quedlinburgs) die vorsorgende Beibehaltung eines 10-km-Puffers zum visuellen Schutz des Weltkulturerbes gerechtfertigt."

Der Gutachter hat weder die neue Dimension der Tabuzone berücksichtigt noch auf die erforderliche Einzelfallprüfung innerhalb der Restriktionszone der Welterbestadt Quedlinburg hingewiesen. Um die Dimensionen zu verdeutlichen, wird der östliche Randbereich der Welterbestadt, d.h. die Quedlinburger Neustadt, als Bezugsmaßstab angelegt, so umfasst die Restriktionszone von 10 km einen Bereich der u. a. die Ortsränder von Hedersleben, Gatersleben, Hoym und Ballenstedt erreicht!

• 2.10.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

S. 88, Zitat:

"... einschließlich der kumulierenden Wirkungen von den privilegierten Flächen für Photovoltaik und dem Vorranggebiet für Windenergienutzung VIII „Badeborn-Quedlinburg“ im 2. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Erneuerbare Energien – Windenergienutzung“ der Planungsregion Harz außerhalb des Geltungsbereichs des BPlans Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“.

Einwendung

Der Hinweis auf 2. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Erneuerbare Energien – Windenergienutzung“ der Planungsregion Harz ist rechtlich unzulässig, da sich das Verfahren noch in der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB befindet und daher auch nicht feststeht, ob es das Vorranggebiet für Windenergienutzung VIII „Badeborn-Quedlinburg“ überhaupt geben wird.

Baukörper (Optische Überformung)

S. 89, Zitat:

"Aufgrund der zulässigen Höhe baulicher Anlagen von bis zu 30 m im Industriepark Morgenrot sowie der WEA im Energiepark Morgenrot kommt es zu einer Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen zu geschützten Bestandteilen des Weltkulturerbes in der Welterbestadt Quedlinburg. Im Zuge der Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfung wurden Sichtpunkte herausgearbeitet, bei denen es zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Weltkulturerbes kommen kann. Aufgrund dieser Ergebnisse wurde der Vorentwurf des BPlans Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ soweit angepasst, dass keine erheblichen Sichtbeschränkungen mehr bestehen. Dies hatte eine Verschiebung des Industrieparks Morgenrot in Richtung Osten, eine Reduzierung der Teilfläche 2 östlich von Morgenrot, eine Beschränkung der baulichen Höhe im Norden des Industriegebietes und eine Verringerung von 14 WEA auf 10 WEA (Wegnahme der vier im Nordwesten gelegenen WEA) einschließlich einer Reduzierung der Teilfläche 3 nördlich der BAB 36 zur Folge. Mit der erfolgten Anpassung des Entwurfs des B-Plans gegenüber dem Vorentwurf ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu erwarten."

Einwendung

Auf Grund der beabsichtigten Planung können sowohl die Industriebauten als auch die WEA eine Höhe erreichen und somit das Stadtbild der Welterbestadt Quedlinburg nachhaltig beeinflussen und den Welterbestatus stark gefährden. So sind in Gegenüberstellung historisch bedeutender Gebäude und Erhöhungen mit den beabsichtigten maximalen Gebäudehöhen (Dachfirst) und Gesamthöhen der WEA folgende Höhen über NN erreichbar:

- | | |
|--|---------------------------------------|
| - Schlossberg ca. 145 m ü. NN | - Gebäudehöhe 18 m (GL 1) 151 m ü. NN |
| - Münzenberg ca. 152 m ü. NN | - Gebäudehöhe 30 m (GL 1) 165 m ü. NN |
| - Stiftskirche St. Servatii etwa 175 m ü. NN | - WEA 6 383 m ü. NN |
| - Turmspitzen St. Nikolai 194 m ü. NN | - WEA 7-14 411-427 m ü. NN |

Kumulierende Auswirkungen

S. 91, Zitat:

"Das im 2. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Erneuerbare Energien – Windenergienutzung“ der Planungsregion Harz ausgewiesene Vorranggebiet für Windenergienutzung VIII „Badeborn-Quedlinburg“ grenzt östlich an den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“. Gemäß den Ausführungen im dazugehörigen Umweltbericht /43/ liegt es damit mind. 6,4 km von der UNESCO Weltkulturerbestätte Quedlinburg entfernt und außerhalb der bedeutsamen Sichtachsen des Welterbemanagementplans /46/, sodass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können."

Einwendung

Der Hinweis auf den 2. Entwurf des Sachlichen Teilplans „Erneuerbare Energien – Windenergienutzung“ der Planungsregion Harz ist rechtlich unzulässig, da sich das Verfahren noch in der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB befindet und weder feststeht, ob es das Vorranggebiet für Windenergienutzung VIII „Badeborn-Quedlinburg“ überhaupt geben wird, noch der zugehörige Umweltbericht in der rechtskräftigen Endfassung übernommen wird. Zudem ist abschließend von der ICOMOS, der offiziellen Beraterorganisation der UNESCO, zu klären, ob die geplanten Bauwerke außerhalb bedeutsamer Sichtachsen liegen (siehe auch Einwendungen zum KVP).

- 4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten
Industriepark Morgenrot

S. 103, Zitat:

"Die großflächige Ausweisung von über 350 ha ist durch die konkrete Nachfrage von Industrieunternehmen bedingt."

Einwendung

Diese Aussage stimmt nicht mit den Aussagen der Projektverantwortlichen der Planungsgesellschaft überein. So haben diese bei der Projektvorstellung anlässlich der Einwohnerversammlungen der Welterbestadt Quedlinburg zum "Zukunftsprojekt Morgenrot" am 16.09.2025 und am 14.04.2026 mehrfach betont, dass noch keine konkreten Nachfragen von Industrieunternehmen vorliegen. Dieses war auch die Begründung der Welterbestadt Quedlinburg, warum der "Vorhabenbezogene Bebauungsplan" in einen "Klassischen Bebauungsplan umgewandelt werden soll. Lediglich in der Einwohnerversammlung am 14.04.2026 wurde von der Planungsgesellschaft angekündigt, dass die Ansiedlung eines Datacenters in Aussicht steht.

- 5 Zusätzliche Angaben
5.1 Angewandte Untersuchungsmethoden inklusive Schwierigkeiten und Lücken

S. 107, Zitat:

"Schwierigkeiten und Lücken bei der Auswirkungsbetrachtung sind insbesondere dadurch gegeben, dass es sich bei dem B-Plan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ um einen sog. „Bedarfs-B-Plan“ handelt. Dies bedeutet, dass noch keine konkreten Vorgaben zu Art und Umfang der industriellen Nutzungen getroffen werden. Dies hat insbesondere Auswirkungen auf die Bewertung von Schall- und Luftschadstoffemissionen und ggf. Gewässerbenutzungen (Brauchwasserbedarf bzw. Industrieabwässer) im Industriegebiet."

Einwendung

Die Aussage, dass noch keine konkreten Vorgaben zu Art und Umfang der industriellen Nutzungen getroffen werden können, widerspricht der Aussage des Gutachters unter Pkt. 4 "Anderweitige Planungsmöglichkeiten" (siehe Einwendung zu Pkt. 4., Planungsmöglichkeiten, Industriepark Morgenrot, Zitat S. 103).

- 5.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

S. 107, Zitat:

"Im Rahmen der Umweltprüfung für den B-Plan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ wurde festgestellt, dass dessen Durchführung unter Berücksichtigung der festgelegten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach sich ziehen wird. Überwachungsmaßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen sind daher nicht erforderlich."

Einwendung

Da, bis auf das angekündigte Datacenter, nicht bekannt ist, welche Industrieansiedlungen letztendlich realisiert werden, können zum derzeitigen Zeitpunkt auch keine Aussagen zu erheblichen Umweltauswirkungen gemacht werden (siehe Einwendung zu Pkt. 2.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren, Visuelle Störwirkungen (Licht, Blendwirkung, Bewegungsreize), Zitat S. 29/30).

6 Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichtes

S. 110, Zitat:

"Zur Vermeidung einer Gefährdung des UNESCO-Welterbes „Quedlinburg Stiftskirche, Schloss und Altstadt“ wurde im Zuge der Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfung der Geltungsbereich, die überbaubaren Flächen und Anzahl der Windenergieanlagen B-Plan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“ soweit angepasst, dass keine erheblichen Sichtbeschränkungen mehr bestehen."

Einwendung

Ob weiterhin erhebliche Sichtbeschränkungen bestehen oder die Maßnahmen im Rahmen der Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfung ausreichend sind und damit das UNESCO Welterbe von Quedlinburg gesichert ist oder nicht, wird letztlich die ICOMOS, als offizielle Beraterorganisation der UNESCO, entscheiden.

C) Einwendungen zur Zusammenfassung der Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfung (KVP) zu Auswirkungen geplanter Maßnahmen im „Zukunftsprojekt Morgenrot“ auf das UNESCO Welterbe „Stiftskirche, Schloss und Altstadt von Quedlinburg“ (Stand 27. März 2026)

- Anlass der KVP

S. 1, Zitat:

"Für Sachsen-Anhalt gelten gemäß Landesentwicklungsgesetzes (LEntwG LSA) verbindliche Flächenziele von 1,8 % (bis 2027) bzw. 2,2 % (bis 2032) zur Ausweisung von Windenergieanlagen an Land. Die Planungsregion Harz, zu der auch die Welterbestadt Quedlinburg gehört, hat hierzu anteilig 1,2 % (bis 31.12.2027) bzw. 1,6 % (bis 31.12.2032) der Regionsfläche bereitzustellen. Als Beitrag zur Erreichung der Ziele für 2032, plant die Welterbestadt Quedlinburg nordöstlich des Ortsteils Morgenrot ein Windenergiegebiet auszuweisen."

Einwendung

Die Annahme, dass die Welterbestadt Quedlinburg nordöstlich des Ortsteils Morgenrot plant, ein Windenergiegebiet auszuweisen, ist nicht korrekt. Planende Institution ist die Regionale Planungsgemeinschaft Harz. Sie beabsichtigt im Rahmen der Erfüllung des § 3 Abs. 1 und 2 WindBG Vorranggebiete für Windenergienutzung in der Planungsregion Harz auszuweisen. Hierzu hat sie den 2. Entwurf Sachlicher Teilplan "Erneuerbare Energien -Windenergienutzung" für die Planungsregion Harz vorgelegt. In diesem Entwurf ist auch das Vorranggebiet VIII. Badeborn-Quedlinburg vorgesehen.

Ob es jedoch zur Ausweisung dieses Gebietes kommt, da mit Errichtung von WEA in diesem Gebiet der UNESCO Welterbestatus der Stadt Quedlinburg gefährdet ist, ist zur Zeit nicht vorhersehbar. Das Verfahren befindet sich derzeit in der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und wird wahrscheinlich erst zu Beginn 2027 rechtlich verbindlich, so die Aussage des Geschäftsstellenleiters der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz.

S.2, Zitat:

"Langfristige Gewerbesteuereinnahmen aus dem Industriepark werden aktuell mit einer Größenordnung von etwa 5 bis 10 Millionen Euro pro Jahr kalkuliert. Das „Zukunftsprojekt Morgenrot“ spielt daher für die Welterbestadt Quedlinburg, die im Rahmen der Erhaltung des UNESCO-Welterbes hohe Kosten zu tragen hat, eine sehr wichtige Rolle."

Einwendung

Nach Aussage des Oberbürgermeisters der Welterbestadt Quedlinburg auf der Einwohnerversammlung zum "Zukunftsprojekt Morgenrot" am 14.04.2026 ist die Stadt nicht in der Lage, Prognosen zu langfristigen Gewerbesteuereinnahmen (Zeitraum 20 Jahre) abzugeben (Livestream 2h 50min 50sec).

- Erarbeitungsprozess der KVP

S. 3/4, Zitat:

"Insgesamt fanden sechs AG-Sitzungen statt, auf denen die Methodik der KVP, die Auswahl untersuchungsrelevanter Sichtpunkte, Zwischenstände, sowie Maßnahmen zur Verminderung negativer Auswirkungen auf den OUV des Welterbes vorgestellt und diskutiert wurden.

Sichtpunkte

Im Rahmen des Erarbeitungsprozesses wurden, auf Basis der bestehenden „Sichtachsenanalyse“, zunächst 16 Sichtpunkte einer Voruntersuchung unterzogen. Mit der AG wurden folgende acht Sichtpunkte aufgrund ihrer kulturhistorischen Relevanz, ihrem Blick auf das Welterbegut und ihrer Projektrelevanz, ausgewählt:

Innerstädtische Sichtpunkte:

- SP 1: Schlossterrasse
- SP 3: Münzenberg

Sichtpunkte östlich des Welterbeguts:

- SP 5: Gaterslebener Warte (Strommast)
- SP 6: Autobahnbrücke über die A36
- SP 7: Streckensicht an der L66

Sichtpunkte südlich des Welterbeguts:

- SP 11: Bückeberg
- SP 12: Streckensicht L239

Sichtpunkte westlich des Welterbeguts:

- SP 14: Altenburgwarte"

Einwendung

Die vorliegenden Unterlagen lassen nicht erkennen, zu welchem Ergebnis die AG gekommen ist und auf welcher Entscheidungsgrundlage der Gutachter die genannten Sichtpunkte ausgewählt hat. Die Sichtachsenanalyse als Bestandteil des Welterbemanagementplans der Welterbestadt Quedlinburg weist insgesamt 43 Sichtpunkte bzw. -achsen auf, von denen hier lediglich 8 berücksichtigt wurden.

- Dokumentation und Visualisierungen

S. 4, Zitat

"Von allen Sichtpunkten wurden zunächst GNNS-referenzierte hochauflösende Fotoaufnahmen (Einzelbilder für Schwenkpanoramen) nach besonderen technischen Vorgaben erstellt. Auf Basis dieser Fotoaufnahmen erfolgte gemäß den Vorgaben des für solche Untersuchungen einschlägigen Leitfadens FA Wind2 die Erstellung exakter Visualisierungen des „Zukunftsprojekts Morgenrot“ und aller seiner geplanten Bestandteile durch Nutzung darauf spezialisierter Software wie WindPRO zur WEA- und PVDarstellung, Rhino 3D für die 3D-Modellierung der Gebäudevolumen sowie diverse

Bildbearbeitungsprogramme (Adobe Photoshop/Lightroom, PTGui) für die Weiterverarbeitung des Bildmaterials, Retusche und das zusammensetzen von Einzelfotografien zu Panoramen (sog. „Stitching“).“

Einwendung

Auf Grundlage der Zusammenfassung ist nicht erkennbar, ob der Gutachter bei der Visualisierung der WEA von einer Gesamthöhe von 250 m (WEA-Referenzanlage bzw. WEA Nr. 6) oder von 285 m (geplante Anlagenhöhe der WEA Nr. 7-14) ausgegangen ist. Zudem sehen die geplanten Sondernutzungsgebiete SO2EEG und SO4EEG keine Höhenbeschränkungen vor. D.h. die Visualisierung hätte auch diesen Tatbestand berücksichtigen müssen. Ob dieses der Fall ist, kann an Hand der vorliegenden Zusammenfassung nicht nachvollzogen werden. Bei der Visualisierung wurden die verschieden möglichen Bauformen von WEA nicht berücksichtigt (Stahlrohrtürme, Gittermasttürme).

So wird beispielsweise die Höhenwindanlage der GICON Gruppe, die derzeit in der Lausitz errichtet wird und noch 2026 in Betrieb gehen soll, wegen ihrer Gesamthöhe von 365 m als Gittermastanlage errichtet.

- Ergebnis nach dem 2. Minderungsschritt S. 6-9

Einwendung

Bei der Auswertung der innerstädtischen als auch umgebenden Sichtpunkte ist der Gutachter weder auf die Auswirkungen rotierender Flügel bei WEA noch auf zukünftige umweltschädliche Lichtemissionen eingegangen, die durch das Industrie- und Gewerbegebiet als auch die WEA zu besorgen sind und möglichen Einfluss auf den Welterbestatus haben können.

- Gesamtergebnis

S. 10, Zitat:

"... dass die bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen, die im Falle eines Nichterreichens des Flächenbeitragswerts in der Region eine „Superprivilegierung“ von WEA auf dem Gemeindegebiet Quedlinburgs nach sich ziehen könnte, die sich sehr kontraproduktiv hinsichtlich der Erhaltung der Attribute des OUV auswirken kann (s. Empfehlung 1;“

Empfehlungen

S. 11, Zitat:

"1. Partnerschaftliche Realisierung des „Zukunftsprojekts Morgenrot“ unter Einbindung aller relevanten Stakeholder und kontinuierliche Prüfung der Konsequenzen des Planungsvorhabens für das Welterbe

Der Vorhabensbereich Morgenrot ist eine der wenig geeigneten Möglichkeiten für die Welterbestadt Quedlinburg, ihrem zu erwartenden Beitrag zur Ausweisung von Flächen für WEA bis Ende 2032 oder bereits Ende 2027 nachzukommen. Falls der erforderliche Flächenbeitragswert in der Region nicht erreicht würde, könnte künftig eine sog. „Superprivilegierung“ gem. § 249 Abs. 7 BauGB eintreten, was bedeutet, dass prinzipiell im gesamten Gemeindegebiet Quedlinburgs WEA in privilegierter Form errichtet werden könnten."

Einwendung

Die Errichtung von WEA auf der Fläche des geplanten "Zukunftsprojektes Morgenrot" hat keinen Einfluss auf die Erfüllung des § 3 Abs. 1 und 2 WindBG. Die Standorte dieser WEA befinden sich nicht auf den in der Planung befindlichen zukünftigen Vorranggebieten im 2. Entwurf Sachlicher Teilplan "Erneuerbare Energien - Windenergienutzung" für die Planungsregion Harz der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz. Sie leisten somit auch keinen Beitrag zur Erfüllung des Flächenbeitragswertes gem. § 3 WindBG!

Insofern ist die Errichtung dieser WEA kein Beitrag der Welterbestadt Quedlinburg Stadt zur Ausweisung von Flächen im Rahmen des gesetzlich vorgegebenen Flächenbeitragswertes für die Eckdaten Ende 2027 bzw. Ende 2032. Sollten die WEA nicht errichtet werden, hat dieses ebenfalls keinen Einfluss auf das Erreichen des Flächenbeitragswertes.

Die sog. "Superprivilegierung" § 249 Abs. 7 BauGB bedeutet nicht, dass prinzipiell im gesamten Gemeindegebiet Quedlinburgs WEA (wahllos) errichtet werden können. Sie bedeutet lediglich, dass dann Raumordnungsplanungen der Bundesländer als auch Landesgesetze ausgesetzt werden, wie beispielsweise das Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSchG LSA). Jedoch behalten höherrangige Gesetze der EU bzw. der Bundesrepublik Deutschland, wie das BauGB und das BImSchG, ihre Gesetzeskraft.

So gilt weiterhin § 35 "Bauen im Außenbereich" Abs. 1 Nr. 5 BauGB. § 35 BauGB besagt, dass WEA nur errichtet werden können, wenn öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen. Die gesetzliche Grundlage für den Erhalt des Welterbestatus der Stadt Quedlinburg ist das "Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (Welterbekonvention) als Völkerrechtlicher Vertrag, der 1972 von der UNESCO verabschiedet und 1976 von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurde. Des weiteren gilt hier das BauGB.

Sollte mit der sog. "Superprivilegierung" dennoch die Gefahr der Aberkennung des Welterbetitels der Welterbestadt Quedlinburg gegeben sein, bleibt die zukünftige Rechtsprechung der zuständigen Verwaltungsgerichte abzuwarten.

Welterbestadt Quedlinburg

Beteiligung im Rahmen der öffentlichen Auslegung vom 27.04.2026 bis 01.06.2026 zum Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“

Einwender 79

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb der laufenden Auslegungsfrist nach § 3 Abs. 2 BauGB erhebe ich Einwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 74 „Zukunftsprojekt Morgenrot“.

Meine persönliche Betroffenheit:

Ich bin Eigentümer von einem historischen Wohnhaus, in Quedlinburg, ... , das ich im ruinösen Zustand erworben und anschließend aufwendig saniert habe.

Es hat maßgeblich die Sanierungsentwicklung in der Nachbarschaft beeinflusst und zum positiven Bild der historischen Stadt Quedlinburg beigetragen

Dieses Haus ist für mich als Altersvorsorge gedacht.

Konkrete Einwendungen zum Thema Eigentum und Vermögen:

Die geplante industrielle Großanlage in unmittelbarer Nachbarschaft hat erhebliche vermögensrechtliche Folgen.

Ich befürchte:

1. Wertverlust meiner Immobilie durch das veränderte Umfeld.
2. Erschwerte Vermietbarkeit und Verkaufsfähigkeit.
3. Einschränkung der Beleihbarkeit bei künftigen Finanzierungen.
4. Unsicherheit bei künftigen Nutzungs- und Entwicklungsmöglichkeiten meines Grundstücks.
5. Faktische Entwertung durch negative Standortwahrnehmung – unabhängig vom statistischen Marktwert.
6. Belastungen durch Leitungen oder Kabeltrassen im Umfeld.
7. Risiko erhöhter Versicherungsprämien oder eingeschränkter Versicherbarkeit.
8. Emotionale und vermögensrechtliche Entwertung als geplantes Familienerbe / Altersvorsorge.

Der Schutz meines Eigentums durch Art. 14 Abs. 1 GG gebietet eine sorgfältige Abwägung – diese ist in der vorgelegten Planung nicht erkennbar geleistet.

Außerdem rüge ich:

In den Planunterlagen fehlen wichtige Gutachten – Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Verkehrsgutachten, Verkehrslärmprognose und Kapazitätsbestätigung Trink- und Abwasser.

Diese sind nachzuholen und die Öffentlichkeit ist hierzu erneut zu beteiligen.

Ich beantrage:

1. Diese Einwendung in der Abwägung zu berücksichtigen.
2. Eine konkrete Bewertung der vermögensrechtlichen Auswirkungen auf mein Eigentum.
3. Hilfsweise: Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses.